



STEUERTIPP

Gemeinnützige Vereine





Verehrte Bürgerinnen und Bürger,

der technologische Fortschritt verändert unser Zusammenleben. Internet, SMS und E-Mail ersetzen immer öfter den unmittelbaren persönlichen Kontakt. Die Menschlichkeit im Umgang miteinander bleibt zunehmend auf der Strecke.

In diesem Umfeld kommt der Arbeit der vielen gemeinnützigen Vereine und Institutionen eine ständig wachsende Bedeutung zu. Hier findet man noch das Gemeinsamkeitsgefühl, den unermüdlichen und uneigennütigen persönlichen Einsatz für die Mitmenschen, ohne die eine Gesellschaft langfristig kaum existieren kann.

Allein in Rheinland-Pfalz gibt es derzeit ungefähr 30.000 Vereine, in denen sich Bürgerinnen und Bürger in diesem Sinne ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen.

Das Steuerrecht unterstützt dieses Wirken im Dienst der Allgemeinheit mit einer Reihe von Vergünstigungen. Die jetzt vorliegende überarbeitete Broschüre – schon seit Jahren der Bestseller unter den Informationsschriften des Finanzministeriums – stellt die wichtigsten Bestimmungen dazu in möglichst anschaulicher Form dar und erläutert sie anhand von Beispielen.

Ihnen allen wünsche ich bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz viel Freude und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, which appears to read "Gernot Mittler". The signature is fluid and cursive.

Gernot Mittler
Minister der Finanzen

Inhalt

1. Der Verein im Zivilrecht

1. Was ist ein Verein?	6
2. Unterscheidung: wirtschaftlicher Verein – ideeller Verein	7
3. Die Rechtsform des ideellen Vereins und der Feuerwehren	8
4. Andere Rechtsformen	9

2. Die steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Was bringt dem Verein die Gemeinnützigkeit?	10
2. Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit	11
3. Die gemeinnützigen Zwecke	12
4. Die Satzung	13
5. Das Vereinsvermögen	15
5.1 Allgemeines	15
5.2 Vorteilszuwendungen an Mitglieder	15
5.3 Zeitnahe Mittelverwendung	16
5.4 Zweckgebundene Rücklagen	17
5.5 Freie Rücklage	18
5.6 Vermögensanlage	19
5.7 Verwendungsüberhänge	19
5.8 Sanktionen bei Verstößen gegen Vermögensbindungsgebot	20
5.9 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	20

6. Bereiche der Vereinstätigkeit	22
6.1 Der steuerfreie ideelle Bereich	23
6.2 Die steuerfreie Vermögensverwaltung	23
6.3 Der Zweckbetrieb	23
6.4 Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	25
6.5 Sportliche Veranstaltungen und Option	32
6.6 Altmaterialsammlungen	38
7. Das Verfahren beim Finanzamt	40
7.1 Kein förmliches Anerkennungsverfahren	40
7.2 Vorläufige Bescheinigung	40
7.3 Überprüfungsverfahren	40
7.4 Zuständigkeit	41

Bitte beachten Sie auch die Textziffern am Rand (Beispiel: 2).
Sie erlauben es, Passagen schnell aufzufinden, auf die im Text hingewiesen wird.

3. Die Steuern des gemeinnützigen Vereins

1. Gemeinnützigkeit und Steuern	42
2. Körperschaftsteuer	42
3. Gewerbesteuer	47
4. Umsatzsteuer	48
4.1 Unternehmereigenschaft von Vereinen	48
4.2 Einfuhren und innergemeinschaftlicher Erwerb	49
4.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	50
4.4 Steuersätze	51
4.5 Vorsteuerabzug	51
4.6 Sonderregelung für Kleinunternehmer	51
4.7 Aufzeichnungen und Steuererklärungen	52
5. Lohnsteuer	52
5.1 Vereine als Arbeitgeber	52
5.2 Besteuerung von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern	54
5.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	54
5.4 Der Lohnsteuerabzug	55
5.5 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	55
5.6 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	57
6. Zinsabschlagsteuer und Kapitalertragsteuer	58
7. Steuerabzug bei Bauleistungen	59
8. Grundsteuer	60
9. Grunderwerbsteuer	60
10. Erbschaft- und Schenkungsteuer	61
11. Kraftfahrzeugsteuer	61
12. Lotteriesteuer	61

4. Der Spendenabzug

1. Zuwendungen als Oberbegriff	62
2. Allgemeine Voraussetzungen des Abzugs steuerbegünstigter Zuwendungen	62
3. Zuwendungsempfänger	63
4. Umfang des Abzugs begünstigter Zuwendungen	64
4.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	64
4.2 Abzug nur von Spenden	65
4.3 Kein Abzug bei Verlustausgleich	65
5. Zuwendungsbestätigung	66
5.1 Amtliche Vordruckmuster	66
5.2 Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen	66
5.3 Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen	66
5.4 Zuwendungen bis 100 €	67
5.5 Nachweispflichten und Satzungsverstöße	67
6. Sach- und Aufwandsspenden	67
7. Höhe des Zuwendungsabzugs	68
8. Vertrauensschutz und Haftung	69
9. Sponsoring-Aufwendungen	69
Anlage 1 ABC gemeinnütziger Zwecke	70
Anlage 2 Mustersatzung	74
Anlage 3 Verzeichnis begünstigter Vereinszwecke (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)	75
Anlage 4 Bestätigung von Geldzuwendungen	77
Anlage 5 Bestätigung von Sachzuwendungen	78
Anlage 6 Abkürzungsverzeichnis	79

Der Verein im Zivilrecht

1. Was ist ein Verein ?

- 1 Von der Vielzahl der Möglichkeiten, die das deutsche Zivilrecht für Zusammenschlüsse von (natürlichen oder juristischen) Personen bietet, kommt der Verein in der Praxis sicher am häufigsten vor. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass er seinen Zweck in einer Satzung festlegt, einen eigenen Namen (Gesamtnamen) führt und eigene Organe (Vorsitzender, Vorsitzende, Vorstand, etc.) hat. Besonderes Merkmal des Vereins ist, dass ein Mitgliederwechsel keinen Einfluss auf seinen Bestand hat. Vereine sind regelmäßig auf Dauer angelegte Rechtsgebilde.



Gelegentlich kann es Abgrenzungsprobleme zur so genannten BGB-Gesellschaft (GbR) geben, in der sich Personen gleichfalls zur Verfolgung eines bestimmten Zieles zusammenschließen, der Mitgliederkreis aber meistens von Anfang an fest abgeschlossen ist. Die Einzelinteressen der Beteiligten stehen hier im Vordergrund. Die BGB-Gesellschaft kann die Steuerbegünstigungen der Gemeinnützigkeit ebenso wenig erlangen wie andere Personengesellschaften.

2. Unterscheidung: wirtschaftlicher Verein – ideeller Verein

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet zwischen dem wirtschaftlichen und dem nicht wirtschaftlichen (ideellen) Verein. Entscheidend ist die Zielsetzung.

Der wirtschaftliche Verein

beschränkt sich darauf, einen Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zu unterhalten: z. B. Sparverein, Sterbekasse, Wohnungsbauverein. Weil der wirtschaftliche Verein grundsätzlich nicht gemeinnützig sein kann, ist seine steuerliche Behandlung nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Der ideelle Verein

verfolgt einen nichtwirtschaftlichen, so genannten ideellen Zweck als Hauptaufgabe. Er widmet sich beispielsweise wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, sportlichen, geselligen oder kirchlichen Aufgaben. Allerdings kann der Vereinszweck daneben durch eine wirtschaftliche Betätigung gefördert werden, z. B. durch Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld oder eine Vereinsgaststätte. Nur der ideelle Verein kann durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

3. Die Rechtsform des ideellen Vereins

- 3 Der ideelle Verein kann rechtsfähig sein; das ist er als eingetragener Verein. Er kann aber auch nichtrechtsfähig sein.

Der rechtsfähige Verein (§§ 21, 55 BGB)

Der ideelle Verein wird rechtsfähig durch die **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts. Er führt dann den Zusatz „e. V.“ Jeder Verein, der nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Verein aus **mindestens 7 Mitgliedern besteht**. Der rechtsfähige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen, für die nur das Vereinsvermögen haftet. Er wird selbst als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Sein Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB).

BEISPIELE

Die meisten Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden in der Form eines rechtsfähigen Vereins geführt, u. a. Sportvereine, Gesangvereine, Kulturvereine, Fördervereine für Schulen, Wandervereine.

Der nichtrechtsfähige Verein (§ 54 BGB)

Er wird **nicht in das Vereinsregister eingetragen**. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde, z. B. ein Vorstandsmitglied, persönlich. Die Haftung der sonstigen Mitglieder kann auf das Vereinsvermögen beschränkt werden. Im Grundbuch können als Berechtigte nur die Mitglieder, nicht aber der Verein eingetragen werden.

BEISPIELE

Lose organisierte Freizeitvereine. Auch große Organisationen gehören dazu, z. B. einige Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Vereine (Wählergemeinschaften).

Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine **gleich behandelt**, d. h. es spielt keine Rolle, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann steuerlich gemeinnützig sein.

Unklarheit herrscht oft bei der rechtlichen Einordnung **freiwilliger Feuerwehren**. Eine freiwillige Feuerwehr an sich ist grundsätzlich kein Verein, sondern eine nichtselbstständige Organisationseinheit der für den Brandschutz zuständigen Körperschaft, z. B. der Stadt, der Verbandsgemeinde oder Gemeinde.

4

Vielfach gründen jedoch die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren einen eigenständigen Verein, der sich z. B. die Förderung des Feuerwehrwesens oder des Brandschutzes zur Aufgabe macht. Ein solcher Förderverein kann, wie andere gemeinnützige Vereine auch, steuerbegünstigt sein.

Einzelne Abteilungen eines Vereins, z. B. die selbstständig organisierte Tennisabteilung eines Fußballvereins, sind keine eigenständigen Steuersubjekte. Sie teilen gemeinnützigkeitsrechtlich den Status des Gesamtvereins.

4a

Regionale Untergliederungen von z. B. bundesweit tätigen Großvereinen können aber eigenständige Steuersubjekte sein, wenn sie selbstständig organisiert sind, eine eigene Kassenführung und Satzung haben.

Fördervereine werden nicht selten von Vereinsmitgliedern nur zu dem Zweck gegründet, den Hauptverein finanziell zu unterstützen. Sie sind selbstständige Steuersubjekte, wenn sie mit hinreichender Selbstständigkeit ausgestattet sind (eigene Organe, eigene Satzung und Kassenführung, keine vollständige Personenidentität bei den Vorständen von Hauptverein und Förderverein).

4. Andere Rechtsformen

Neben dem (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Verein können auch juristische Personen in anderen Rechtsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt etwa für bestimmte Kapitalgesellschaften (GmbH), Stiftungen (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) oder auch so genannte Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. kommunaler Kindergarten, städtisches Altenheim, Museum oder Theater. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundregeln für alle gleich. Da diese Broschüre sich nur an die Mitglieder von Vereinen wendet, wird auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten bei den anderen Rechtsformen nicht eingegangen.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit

1. Was bringt dem Verein die Gemeinnützigkeit?

- 5 Eingetragene und nicht eingetragene Vereine unterliegen grundsätzlich, ebenso wie etwa Kapitalgesellschaften, der Besteuerung nach dem Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetz. Daneben können weitere Steuern anfallen, wie z. B. Grund-, Grunderwerb-, Erbschaft-, Schenkung-, Kraftfahrzeug- und Lotteriesteuer.

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, räumt der Staat aber erhebliche Steuerergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus kann jeder Bürger, der bestimmten gemeinnützigen Vereinen eine Zuwendung (Spende → 84) macht, diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Einkommensteuer als Sonderausgabe abziehen. Bei bestimmten Vereinen gilt das auch für Mitgliedsbeiträge → 89. Zahlt der gemeinnützige Verein seinen nebenberuflichen Übungsleitern, Trainern, Chorleitern, etc. eine Aufwandsentschädigung, braucht der Empfänger diese nicht zu versteuern (§ 3 Nr. 26 EStG → 70) soet sie 1.848 € jährlich nicht übersteigt. Außerdem ist die Gemeinnützigkeit oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, z. B. staatlicher Zuschüsse.

Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Steuerergünstigungen führen dazu, dass sich eine Vielzahl der unterschiedlichsten Vereine um dieses Prädikat bemüht. Weil der Gesetzgeber jedoch nicht alle uneigennützigen Vereinsaktivitäten begünstigen will – zum Teil aus Gründen gleicher Wettbewerbschancen, zum Teil um Missbrauch zu vermeiden –, überlässt er die Gewährung der Steuerergünstigungen nicht dem Ermessen der Finanzämter. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind vielmehr in der Abgabenordnung (AO) genau festgelegt.

2. Die Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Die Generalklausel

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Selbstlosigkeit

Sie ist gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit, wobei aber ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder (z. B. an der Nutzung von Sportanlagen) ebenso unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist wie die Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung.

Schädlich ist z. B.:

- ▶ die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen (z. B. bei Sparvereinen oder Börsenclubs),
- ▶ die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als Hauptzweck des Vereins.

Förderung der Allgemeinheit

Sie ist anzunehmen, wenn der Kreis der zu Fördernden weder fest abgeschlossen ist noch sich auf Grund besonderer Merkmale (z. B. bestimmte Berufsgruppe) auf nur wenige Personen beschränkt.

Schädlich ist z. B.:

- ▶ die Förderung lediglich einer Person, einer Familie oder der Belegschaft eines Unternehmens als Satzungszweck;
- ▶ ein nur sehr kleiner exklusiver Mitgliederbestand (wobei aber ein zeitweiser Aufnahmestopp für neue Mitglieder, wenn etwa die Kapazität der Sportanlagen erschöpft ist, unschädlich ist);
- ▶ die faktische Beschränkung des Mitgliederkreises bei Sportvereinen durch **hohe Mitgliedsbeiträge (über 1.023 € je Mitglied) und Aufnahmegebühren (über 1.534 € je Neumitglied)**. Zur Finanzierung konkreter Vorhaben ist aber die Erhebung so genannter Investitionsumlagen von bis zu 5.113 € je Mitglied innerhalb von 10 Jahren zulässig. Werden von Neumitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt Spenden geleistet, gelten diese als Aufnahmegebühr, wenn mehr als drei Viertel der Neumitglieder eine solche Eintrittsspende erbringen. Diese Eintrittsspenden sind bei den Neumitgliedern nicht als steuerlich begünstigte Zuwendungen abziehbar (→ 90);
- ▶ der Verstoß gegen Recht und Gesetz, z. B. Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen bei so genanntem gewaltfreiem Widerstand, das vorsätzliche Verkürzen von Steuern oder der Verstoß gegen die guten Sitten, die Verfolgung verfassungswidriger Zwecke.

Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine Ziele unmittelbar verfolgen, d. h. es genügt nicht, wenn er regelmäßig andere gemeinnützige Institutionen unterstützt (Ausnahme: Fördervereine).

Unschädlich ist jedoch z. B.

- ▶ das Beschaffen von Mitteln wie z. B. Geldspenden für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, wenn dies in der Satzung bei so genannten Fördervereinen und Spendensammelvereinen ausdrücklich festgelegt ist;
- ▶ die Überlassung von eigenen Räumen und Sportstätten oder eigenen Arbeitskräften für gemeinnützige Zwecke. Bei entgeltlicher Überlassung kann aber ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb anzunehmen sein (→ 27 ff). Ein Verein kann seine Mittel teilweise, d. h. nicht mehr als zur Hälfte, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, ohne dass dies als Satzungszweck besonders festgelegt sein muss.

Fördervereine,

die nach ihrer Satzung Mittel für eine andere Körperschaft des **privaten Rechts** beschaffen, werden nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn der in der Satzung angegebene Empfänger der Mittel seinerseits die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Fördervereine sollten deshalb darauf achten, dass auch die nach ihrer Satzung begünstigten Mittelempfänger, soweit es sich nicht um so genannte Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand handelt (z. B. kommunaler Kindergarten, Museum, Theater oder kommunales Altenpflegeheim), eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben genügende Satzung haben. Bei letzteren besteht Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung keine Satzungspflicht mehr. (Hinweis: Der Gesetzgeber hatte vorübergehend auch von diesen Einrichtungen der öffentlichen Hand eine Satzung verlangt, dieses Satzungserfordernis aber rückwirkend wieder beseitigt.)

3. Die gemeinnützigen Zwecke

- 7 Der Gesetzgeber hat als Orientierungshilfe in der Abgabenordnung (§ 52 AO) und in den Einkommensteuerrichtlinien (→ Anlage 3) eine Reihe von gemeinnützigen Zwecken aufgeführt.

Dazu gehören insbesondere

- ▶ der Sport (Amateursport, Schach),
- ▶ die Jugend- und Altenhilfe,
- ▶ das öffentliche Gesundheitswesen,
- ▶ der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
- ▶ die Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung,
- ▶ die Kunst, Kultur und Religion,
- ▶ das Wohlfahrtswesen,
- ▶ die Völkerverständigung und Entwicklungshilfe,
- ▶ der Heimatgedanke,
- ▶ die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (aber: ausdrücklich nicht gehören dazu Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind),
- ▶ die Rettung aus Lebensgefahr,
- ▶ die Verkehrssicherheit und die Unfallverhütung,
- ▶ der Feuerschutz und der Zivilschutz,
- ▶ der Tierschutz,
- ▶ die Verbraucherberatung,
- ▶ die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Darüber hinaus sind auch einige ganz bestimmte (nicht gewerblich betriebene) Freizeitaktivitäten in den Kreis der begünstigten Zwecke einbezogen:

- ▶ die Tierzucht, die Pflanzenzucht und die Kleingärtnerei,
- ▶ das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- ▶ die Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- ▶ das Amateurfunken, der Modellflug und der Hundesport.

Betätigungen mit steuerrechtlich identischen Merkmalen, wie Eisenbahn-Modellbau, Drachenflugmodellbau oder CB-Funken, können ebenfalls gemeinnützig sein.

Auch steuerbegünstigt sind nach §§ 53 und 54 AO:

- ▶ mildtätige und
- ▶ kirchliche Zwecke.

Wegen der vielen weiteren denkbaren Betätigungsfelder vgl. **ABC gemeinnütziger Zwecke** (→ Anlage 1).

Die Gemeinnützigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass der Verein sich mit seiner Satzung und im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung an die verfassungsmäßige Ordnung hält.

4. Die Satzung – Grundlage für die Anerkennung

8 Die Satzung ist die für alle Vereinsaktivitäten maßgebende Verfassung und erstes Kriterium für die Prüfung der Gemeinnützigkeit. Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, dass der Verein gemeinnützige Aktivitäten tatsächlich entfaltet. Er muss vielmehr auch in seiner Satzung präzise festlegen, welche Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise er diese verwirklichen möchte. Dabei muss aus der Satzung unmittelbar zu entnehmen sein, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (so genannte **formelle Satzungsmäßigkeit**). Die formelle Satzungsmäßigkeit kann nicht durch eine Auslegung aller Satzungsbestimmungen erreicht werden. Steuervergünstigungen sind nur möglich, wenn die Satzung diesen Anforderungen entspricht. Ein Satzungsmangel ist auch nicht durch die tatsächliche Geschäftsführung heilbar.

Vielen Vereinen ist diese Bedeutung der Satzung nicht bewusst. Wegen Satzungsmängeln wird deshalb häufig die Gemeinnützigkeit versagt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Satzung vor dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Dies gilt auch für geplante Satzungsänderungen.

Das zweite Kriterium für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit ist die **tatsächliche Geschäftsführung**, d. h. die Art und Weise, wie der Verein sich in seinem alltäglichen Vereinsleben betätigt. Der in der Satzung zum Ausdruck gebrachte „gute Wille“ allein reicht nicht aus. Der Verein muss seine satzungsmäßigen Ziele auch tatsächlich und in angemessenem Umfang verfolgen.

9



Wirtschaftliche Aktivitäten (Geschäftsbetriebe) dürfen nicht als Satzungszwecke aufgeführt sein. Ein Verein (z. B. Sportverein) darf zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Vereinsgaststätte) unterhalten (→ 27). Er darf diesen dann aber in seiner Satzung nicht als Vereinszweck aufführen (z. B. „Förderung des Sports und **Betreiben einer Vereinsgaststätte**“). Eine derartiger Zweck in der Satzung stünde der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit entgegen.

Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Satzung **während des gesamten Veranlagungszeitraums** die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Eine spätere Änderung wirkt nicht zurück.

Wie eine Satzung aus steuerlicher Sicht aussehen sollte, zeigt die beigefügte Muster-satzung (→ Anlage 2). Sie entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung.

5. Das Vereinsvermögen

Mittel des Vereines dürfen grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Mitglieder oder Dritte verschenken.

5.1 Allgemeines

Für jede Zuwendung von Vermögenswerten des gemeinnützigen Vereins gilt: Unentgeltliche oder teilentgeltliche Zuwendungen an Dritte (außenstehende Personen) oder an Mitglieder bzw. diesen Nahestehende (z. B. Ehefrau, Kinder) sind nur zulässig, wenn damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verfolgt werden.

Bei Veräußerungsvorgängen oder der Abgeltung von Dienstleistungen muss eine angemessene Gegenleistung erbracht worden sein. Dabei ist es gleichgültig, ob der Vertragspartner eine außenstehende Person oder ein Mitglied ist.

BEISPIELE

Unschädlich:

- ▶ Der mildtätige Verein unterstützt, wie in der Satzung vorgesehen, behinderte Personen.
- ▶ Der Verein veräußert einen PKW zu angemessenem Preis an einen Vereinsfremden. Ein Mitglied ist Platzwart und bekommt dafür einen angemessenen Lohn.

Steuerschädlich:

- ▶ Ein Sportverein zahlt einem Vorstandsmitglied ein festes Gehalt ohne angemessene Gegenleistung.
- ▶ Ein Musikverein schenkt einem Vereinsmitglied einen funktionierenden Kühlschrank aus der Vereinsgaststätte.

10

5.2 Vorteilszuwendungen an Mitglieder im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes

BEISPIELE

Mitglieder eines Sportvereins nutzen Sportanlagen. Eine Vereinszeitschrift wird kostenlos verteilt. Ein bedürftig gewordenes Mitglied eines karitativen Vereins wird unterstützt.

11

Ein Geschenk zum 50. Geburtstag des lang-jährigen Vereinsvorsitzenden im Wert von ca. 40 € würde das Finanzamt kaum beanstanden. Es wäre aber gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Überschuss aus einem Vereinsfest anschließend bei einem „Helferfest“ wieder „verbraten“ würde. Gegen ein Essen, das sich im Rahmen des Üblichen bewegt und als Dank für geleistete Arbeit gewährt wird, ist dagegen kaum etwas einzuwenden.

Mit den gemeinnützigen Zielen ist vereinbar, dass Mitglieder durch angemessene Aufwendungen bei besonderen Jubiläen geehrt werden. Unschädlich sind auch Kranzspenden beim Tode von Vereinsmitgliedern, ebenso die Bewirtung mit Speisen und Getränken als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder. Zulässig sind Zuwendungen nur, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, die im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Eine allgemeine Betragsgrenze ist nicht festgelegt. Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer (40 € aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses).

5.3 Zeitnahe Mittelverwendung

12 Zu den elementaren Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts gehört das Gebot der laufenden, d. h. zeitnahen Verwendung der Mittel des Vereins unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke. Eine in diesem Sinne zulässige Mittelverwendung liegt allerdings auch vor, wenn Vermögensgegenstände angeschafft werden, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Turngerät oder Musikinstrument oder wenn bspw. ein Tennisplatz oder Fußballfeld neu angelegt wird).

Folgende Einnahmen müssen in diesem Sinne grundsätzlich zeitnah ausgegeben werden:

- ▶ Mitgliedsbeiträge,
- ▶ Spenden,
- ▶ Erträge aus Vermögensverwaltung,
- ▶ Gewinne aus Zweckbetrieben,
- ▶ Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- ▶ Sponsoringeinnahmen.

Diese Einnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grds. unmittelbar den Satzungsaufgaben zukommen und nicht in einer Vermögensanlage ‘geparkt’ werden. Eine Verwendung als Rücklage ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (→ 14 ff).

Der Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln für die Vermögensausstattung einer gleichfalls steuerbegünstigten Stiftung ist unzulässig und kann bei dem Verein zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Das gilt auch für den überwiegenden Einsatz von Spenden für die Vereinsverwaltung oder für Spendenwerbung. Auch unangemessen hohe Verwaltungskosten können gemeinnützigkeitsschädlich sein.

Die Verpflichtung, Vereinsmittel sofort einzusetzen, gilt jedoch nicht für folgende Fälle:

13

- ▶ Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögensstock gehören, z. B. Übertragung eines Mietwohngrundstücks, eines Wertpapierbestandes oder einer GmbH-Beteiligung;
- ▶ Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, der kenntlich macht, dass damit das zur Erfüllung des gemeinnützigen Aufgabenbereichs notwendige Kapital oder Vermögen des Vereins verstärkt werden soll;
- ▶ Zuwendungen nach einem Todesfall, wenn der Erblasser ausdrücklich eine Verwendung im Kapitalstock des Vereins vorgeschrieben oder keine Angaben zur Verwendung gemacht hat;
- ▶ Einzelzuwendungen eines Spenders, der ausdrücklich erklärt, dass diese zur Erhöhung des Vereinsvermögens, d. h. dessen Grundausstattung, bestimmt sind;
- ▶ Sonstige Zuwendungen unter Auflagen (z. B. die Übertragung eines Wohnhauses mit der Verpflichtung, den Spender darin bis an dessen Lebensende unentgeltlich wohnen zu lassen). Die sich aus der Auflage ergebende Verpflichtung darf allerdings den Wert der Zuwendung nicht aufzehren und auch das vor der Zuwendung vorhandene Vereinsvermögen nicht beeinträchtigen; es muss für den Verein zumindest ein geringer Vorteil verbleiben;
- ▶ Darlehen, die ein Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einsetzt (z. B. teilweise rückzahlbares Stipendium für wissenschaftliche Ausbildung oder Anschaffung von Musikinstrumenten eines Nachwuchskünstlers). Die Darlehensgewährung darf aber selbst kein Satzungszweck sein.

Es ist aber grundsätzlich unschädlich, wenn die vereinnahmten Mittel erst in dem Geschäftsjahr ausgegeben werden, das dem Jahr des Zuflusses folgt.

5.4 Zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO)

Unabhängig vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist eine so genannte zweckgebundene Rücklage zulässig, wenn Mittel für ein ganz bestimmtes Vorhaben angesammelt werden sollen. Dabei müssen für die Durchführung der Maßnahme bereits konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen, die sich auch anhand entsprechender Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung belegen lassen. Die Angabe, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen, reicht nicht aus. Auch der „Erhalt der allgemeinen Leistungsfähigkeit“ ist kein Zweck, der eine Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 6 AO rechtfertigt.

14

Folgende zweckgebundene Rücklagen kommen in Betracht:

- ▶ **Investitionsrücklage/ Anschaffungsrücklage**
Das sind Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks.
- ▶ **Betriebsmittelrücklage**
Sie kommt in Betracht für periodisch wiederkehrende Ausgaben und kann in Höhe des Mittelbedarfs für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gebildet werden.
- ▶ **Rücklagen für die Vermögenspflege**
Zur Erhaltung des Vermögens notwendige Rücklagen, wenn eine Erhaltungsmaßnahme bereits konkret ansteht.

B E I S P I E L

Das Errichten, Erweitern oder Instandsetzen einer Sportanlage sowie das Anschaffen von Sportgeräten beim Sportverein, das Restaurieren eines Denkmals.

B E I S P I E L

Löhne, Gehälter, Mieten, Heizöl.

B E I S P I E L

Für eine demnächst erforderliche Reparatur an einem geerbten Mietwohngrundstück des Vereins darf eine Rücklage eingestellt werden.

5.5 Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 AO)

15 Der Gesetzgeber räumt den Vereinen auch die Möglichkeit der Bildung einer so genannten freien Rücklage ein. Ein konkretes Verwendungsziel muss hier nicht vorliegen.

Diese freie Rücklage kann betragen:

- ▶ **bis zu einem Drittel** der Erträge aus Vermögensverwaltung (z. B. Zinserträge, Miet- und Pachteinnahmen)
- ▶ **zuzüglich bis zu 10 %** der sonstigen Erträge, die neben der Vermögensverwaltung eigentlich der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (→ 12).

B E I S P I E L

Ein Verein hat in einem Veranlagungszeitraum eingenommen:	Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Bildung einer zweckunabhängigen freien Rücklage
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitgliedsbeiträge 10.000 € ▶ Spenden 5.000 € ▶ Zweckbetriebsgewinne 5.000 € ▶ Sparzinsen 1.500 € ▶ Gewinne aus Gaststätte 20.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbetriebs- und Gaststättengewinne (10 %) 4.000 € ▶ Sparzinsen (1/3) 500 € <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> gesamt 4.500 €

Die Bildung einer freien Rücklage ist von dem Verein ebenfalls durch geeignete Aufzeichnungen und entsprechende Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Die Rücklage muss vom Verein nicht aufgelöst werden, solange er besteht. Werden in einem Jahr die zulässigen Höchstbeträge nicht voll ausgeschöpft, ist eine spätere Nachholung nicht mehr möglich. Außerdem kann ein Verein Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten (z. B. neue Aktien) ansammeln oder im Jahre des Zuflusses dafür verwenden, wenn dies zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften notwendig ist (§ 58 Nr. 7 b AO). Diese Ausnahme erfasst jedoch nicht den erstmaligen Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen. Dafür können aber zulässigerweise gebildete freie Rücklagen eingesetzt werden (Vermögensumschichtung).

5.6 Vermögensanlage

Im Rahmen der vorgenannten Rücklagemöglichkeiten wie auch im Bereich seiner sonstigen Vermögensverwaltung kann ein Verein Mittel und Vermögen in risikoarmen Wertpapieren (auch soliden Aktien), Grundvermögen, auf Sparkonten usw. anlegen. Zulässig ist auch die Gewährung von verzinsten Darlehen an Dritte oder Vereinmitglieder zu marktüblichen Konditionen (dazu gehören geeignete Sicherheiten, → 13). Das Spekulieren mit besonders risikobehafteten Anlageformen kann jedoch gemeinnützigkeitsschädlich sein.

16

5.7 Verwendungsüberhänge

Der steuerbegünstigte Verein kann in einem Jahr, in dem er keine verwendungsfähigen Einnahmen erzielt, von der Substanz leben, z. B. durch Angreifen der Grundausstattung (z. B. Hypothekendarlehen auf Vereinsheim) oder Entnahme aus Rücklagen. Es entsteht dann ein so genannter Verwendungsüberhang, der mit Einnahmen aus späteren Jahren aufgefüllt werden kann. In diesem Fall ist es unschädlich, dass die entsprechenden Mittel nicht zeitnah für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

17

5.8 Sanktionen bei Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot

Das Vereinsvermögen darf grundsätzlich – auch bei Auflösung des Vereins – nur für Satzungszwecke verwandt werden (§ 61 AO).

- 18 Wird dieser Grundsatz der Vermögensbindung durch Satzungsänderung oder Fehlverhalten des Vereins im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung verletzt, so wird die Steuerbegünstigung rückwirkend versagt. Es ist eine Nachversteuerung durchzuführen, bei der die entsprechenden Steuerbescheide grds. rückwirkend bis zu zehn Jahre vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregel geändert bzw. neu erlassen werden können. So kann etwa ein Verstoß im Jahre 2004 Steuernachzahlungen für die Jahre 1994 bis 2003 auslösen. Allerdings: Werden Mittel unter Verstoß gegen § 55 Abs. 1 und 3 AO (→ 10 ff) an Mitglieder oder Dritte ohne angemessene Gegenleistung ausgeschüttet oder werden andere, die Vermögensbindung nicht betreffende Gemeinnützigkeitsvorschriften nicht beachtet, so ist eine Nachversteuerung nur im Rahmen der allgemeinen Festsetzungsfrist (4 Jahre) möglich. Diese Frist verlängert sich aber bei leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung auf bis zu zehn Jahre.
- 19 Verstößt eine Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, indem sie Mittel ansammelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Rücklagenbildung (§ 58 Nr. 6a und 7b AO) vorliegen, kann das Finanzamt eine Frist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel setzen. Davon macht die Verwaltung in der Regel auch Gebrauch, weil es nicht im Interesse des Gemeinwohls liegt, dass der Verein seine Rücklagen nach einer zuvor unzulässigen Ansammlung dann „verschleudert“. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt dann als ordnungsgemäß, d. h. der Verein behält die Gemeinnützigkeit, wenn er die Mittel innerhalb dieser Frist für gemeinnützige Zwecke verwendet (§ 63 Abs. 4 AO).

5.9 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- 20 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur zur Mittelbeschaffung unterhalten werden. Es ist nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Überschüsse aus Zweckbetrieben) und Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie das angesammelte Vermögen zum Ausgleich von Verlusten aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (→ 27) zu verwenden. Nur in ganz engen Grenzen akzeptiert die Finanzverwaltung einen Verlustausgleich noch als steuerunschädlich. Die Gemeinnützigkeit bleibt u. a. erhalten, wenn die Verluste auf einer Fehlkalkulation beruhen und innerhalb von 12 Monaten aus Mitteln, die nicht aus dem ideellen Bereich oder der Vermögensverwaltung stammen, wieder ausgeglichen werden.

Gemeinnützige Vereine gefährden ihre Steuerbegünstigung, wenn sie Verlust bringende wirtschaftliche Betätigungen nicht zeitnah aufgeben.



6. Die vier verschiedenen Bereiche der Vereinstätigkeit

21



- = Steuerfreiheit für alle ideellen Körperschaften (gleichgültig, ob gemeinnützig oder nicht)
- = Steuerfreiheit bei gemeinnützigen Körperschaften
- = steuerbegünstigt bei gemeinnützigen Körperschaften
- = Steuerpflicht

= Vermögenszuführungen sind in Pfeilrichtung möglich, beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sogar zwingend hinsichtlich erzielter Überschüsse. Zuführungen in den Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen allerdings den Beschränkungen nach 12 bis 17 .

6.1 Der steuerfreie ideelle Bereich

Das ist die von allen Ertragsteuern befreite, eigentliche gemeinnützige, d. h. selbstlose Tätigkeit, wie z. B. die Singstunde beim Chor, alle Sportaktivitäten außerhalb von Veranstaltungen, das Spendensammeln und die entsprechende Verteilung der Zuwendungen an Bedürftige bei mildtätigen Vereinen. Diesem Bereich unmittelbar zuzurechnen sind u. a. die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand.

22

6.2 Die steuerfreie Vermögensverwaltung

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung gehören die Einkünfte aus

23

- ▶ Kapitalvermögen, z. B. Zinsen von Giro- und Sparkonten, Schuldverschreibungen und anderen Geldanlagen, Dividenden und sonstige Wertzuwächse bei Aktien,
- ▶ Vermietung und Verpachtung, z. B. Mieten für Wohnhaus, Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte, Dauervermietung von Sportstätten (→ 42).

6.3 Der Zweckbetrieb

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung von Zweckbetrieben enthält § 65 AO. Danach ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins (→ 27) dann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb,

24

- ▶ wenn er der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,
- ▶ wenn er für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist, und
- ▶ wenn der Verein damit nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen tritt.

Die **Folgen** sind die Steuerfreiheit der Erträge und des Vermögens bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie ein ermäßigter Steuersatz (7 %) bei der Umsatzsteuer.

BEISPIELE

Die Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder ist Zweckbetrieb, wenn sie kurzfristig (z. B. stundenweise) erfolgt.

Der Auftritt eines Tanzsportvereins im Rahmen eines Betriebsfestes gegen Entgelt ist ebenso steuerbegünstigter Zweckbetrieb wie das Konzert eines Musikvereins.

Bei Karnevalsvereinen sind die typischen „Kappensitzungen“ Zweckbetriebe, nicht jedoch Bälle und ähnliche Veranstaltungen, die zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Karnevalsumzüge können nur insoweit als Zweckbetrieb gelten, als damit überhaupt Einnahmen erzielt werden, z. B. der Bereich der Tribünenplatzvermietung. Einnahmen aus Werbung bei Umzügen begründen dagegen in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (→ 28a).

Eine Reihe von Zweckbetrieben ist in der Abgabenordnung ausdrücklich erwähnt:

Zweckbetriebe kraft gesetzlicher Sonderregelung (§§ 66, 67, 67a und 68 AO) sind u. a.:

- 25
- ▶ Altenwohn- und Pflegeheime, Mahlzeitendienste,
 - ▶ Einrichtungen der Blindenfürsorge,
 - ▶ Einrichtungen der Erziehungshilfe,
 - ▶ Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
 - ▶ Krankenhäuser,
 - ▶ Kindergärten, Studentenheime,
 - ▶ Jugendherbergen,
 - ▶ kulturelle Einrichtungen (z. B. Theater, Museen), kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Liederabende, Ausstellungen),
 - ▶ bestimmte Lotterien und Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf),
 - ▶ sportliche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen (→ 36)
 - ▶ Volkshochschulen u. ä. Bildungseinrichtungen, allerdings nur soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen,
 - ▶ Werkstätten für Behinderte,
 - ▶ Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen Dritter, der öffentlichen Hand oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung als Zweckbetrieb zuzurechnen ist auch der Bereich der Auftragsforschung.

Nicht dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen sind u. a.:

- 26
- ▶ gesellige Veranstaltungen (→ 28), die Bewirtung mit Speisen und Getränken, auch wenn sie im Rahmen eines Zweckbetriebs (z. B. Konzert oder andere kulturelle Veranstaltung) oder nur gegenüber Teilnehmern (z. B. Sportler bei einem Turnier) erfolgt (→ 28 und 44),
 - ▶ die Werbung im Zusammenhang mit einem Zweckbetrieb. (Zur Werbung bei sportlichen Veranstaltungen → 28 und 43).

6.4 Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

ALLGEMEINES

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betätigungen der Vereine, die auf die Erzielung von Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile gerichtet sind, nachhaltig betrieben werden und über eine Vermögensverwaltung hinausgehen (§§ 14 und 64 AO).

27

Alle Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Bei gemeinnützigen Vereinen gilt dies aber nur dann, wenn die Besteuerungsgrenze von 30.678 € (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) überschritten ist.

Ein gemeinnütziger Verein darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur zur Mittelbeschaffung unterhalten. Die wirtschaftliche Betätigung darf dem Verein jedoch nicht das Gepräge geben. Bei der Beurteilung ist aber das Gesamtbild maßgebend einschließlich des jeweiligen Betätigungsumfangs und nicht allein die finanzielle Gewichtung einzelner Tätigkeitsbereiche. So kann etwa auch ein Fußball-Bundesligist mit Millionen-Einnahmen noch gemeinnützig sein, weil er eine Vielzahl von aktiven Mannschaften im Amateur- und Jugendbereich unterhält.



- ▶ Altkleidersammlungen, auch wenn sich die Mitwirkung des Vereins im Wesentlichen auf die Vermietung von Container-Standplätzen und die Überlassung des Vereinsnamens oder -logos auf den Containern beschränkt,
- ▶ Altmaterialsammlungen (→ 45),
- ▶ Altpapiersammlungen (→ 45),
- ▶ Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften,
- ▶ Basare (auch wenn dort nur gespendete Gegenstände veräußert werden),
- ▶ Beteiligung an gewerblich tätigen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaft),
- ▶ Beteiligung an Kapitalgesellschaft kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn beherrschende Beteiligung (über 50 %) und entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung gegeben ist, ansonsten steuerfreie Vermögensverwaltung,
- ▶ Casino,
- ▶ Dritte-Welt-Läden,
- ▶ Faschingsveranstaltungen, bei denen die Tanzveranstaltung im Vordergrund steht,
- ▶ Flohmärkte,
- ▶ Gaststätte,
- ▶ Gesellige Veranstaltungen,
- ▶ Getränkestände auf Festen,
- ▶ Kantine,
- ▶ Kiosk,
- ▶ Kirmes-Veranstaltungen,
- ▶ Schützenfeste,
- ▶ Speisen- und Getränkeverkauf bei Veranstaltungen,
- ▶ Sportliche Veranstaltungen sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen 30.678 € überschreiten und nicht optiert worden ist (→ 36 ff),
- ▶ Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer bzw. der touristische Aspekt im Vordergrund steht (typische Touristikreisen wie sie auch von gewerblichen Reiseveranstaltern angeboten werden),
- ▶ Sterbekassen,
- ▶ Tanzveranstaltungen,
- ▶ Totalisatorbetrieb,
- ▶ Verkaufsstände,
- ▶ Vermietung von Sportstätten und Sporteinrichtungen an Nichtmitglieder, wenn sie kurzfristig erfolgt (z. B. stundenweise Tennisplatzvermietung),
- ▶ Verpachtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Gaststätte), wenn keine Betriebsaufgabeerklärung abgegeben wurde, sonst Vermögensverwaltung,
- ▶ Versicherungen, Vermittlung von Versicherungen an Mitglieder,
- ▶ Werbung (zur etwaigen Pauschalbesteuerung → 43), Vermietung von Werbeflächen in Sportanlagen (Bandenwerbung), Trikot- oder Sportgeräthewerbung, Werbung auf Ausrüstungsgegenständen, z. B. Sportschuhen (→ 43) oder in Vereinszeitschriften,
Zur Werbung im Zusammenhang mit Sponsoring → 28a.

Sponsoring-Einnahmen

Das Sponsoring hat in der Praxis sehr vielfältige Erscheinungsformen und lässt sich daher nur schwer abgrenzen. Der Regelfall ist, dass Unternehmen oder Einzelpersonen gemeinnützigen Vereinen für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Geld oder geldwerte Vorteile (z. B. PKW-Nutzung) zukommen lassen. Abgesehen von altruistischen Motiven spielen hier auch unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung) eine wesentliche Rolle.

Für die steuerliche Behandlung von Sponsoring-Einnahmen gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie sind nach den allgemeinen Rechtskriterien zuzuordnen und können dem steuerfreien ideellen Bereich, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder auch einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt regelmäßig dann vor, wenn der gemeinnützige Verein aktiv an Werbemaßnahmen des Sponsors mitwirkt. Ein solches Mitwirken, das zur Steuerpflicht führt, ist allerdings noch nicht anzunehmen, wenn der Empfänger der Zuwendungen lediglich auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist (z. B. „Mit freundlicher Unterstützung der Fa. XY-GmbH“). Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen, wenn dies ohne besondere Hervorhebung geschieht.

Soweit Sponsoring-Einnahmen in einem bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, unterliegen sie dort grundsätzlich der Steuerpflicht (Beispiel: durch Brauereien gesponserte Einweihung der Vereinsgaststätte, Sponsoringeinnahmen eines Profi-Fußballvereins). Hier kommt es nicht auf die Art der Gegenleistung an.

Zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen bei den Sponsoren → 100 .

Nachhaltigkeit

Ein wichtiges Abgrenzungskriterium für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist die Nachhaltigkeit. Die Rechtsprechung bejaht eine nachhaltige Tätigkeit, wenn sie während eines bestimmten Zeitraums mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Auch eine einmalige Tätigkeit kann aber die Nachhaltigkeit begründen, wenn sie mit einem gewissen, nicht unbedeutenden organisatorischen Aufwand verbunden ist und das äußere Erscheinungsbild den Eindruck einer gewerblichen Betätigung vermittelt. So kann ein Straßenfest, das nur einmal im Jahr an einem Tag durchgeführt wird, die Voraussetzungen der Nachhaltigkeit erfüllen. Selbst bei Jubiläumsveranstaltungen (z. B. 25-Jahr-Feier) wird deshalb in der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet.

28a

BEISPIEL

Ein dezentes Logo auf einer Broschüre oder einem Veranstaltungsplakat ist normalerweise unschädlich. Große Logo-Werbetafeln, bei denen der Sponsor im Vordergrund steht, führen hingegen in aller Regel zur Steuerpflicht.

29

Zusammenfassung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

30 Alle wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins zusammengefasst bilden den der Besteuerung unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO). Es werden z. B. Überschüsse aus der Bandenwerbung mit Verlusten aus einer Gaststätte saldiert, d. h. mit Gewinnen aus einem wirtschaftlichen Bereich kann ein anderer wirtschaftlicher Bereich subventioniert werden. Nur ein danach verbleibender Negativ-Saldo kann gemeinnützigkeitsschädlich sein (→ 20).

Eingeschränkte Gewinnverwendung

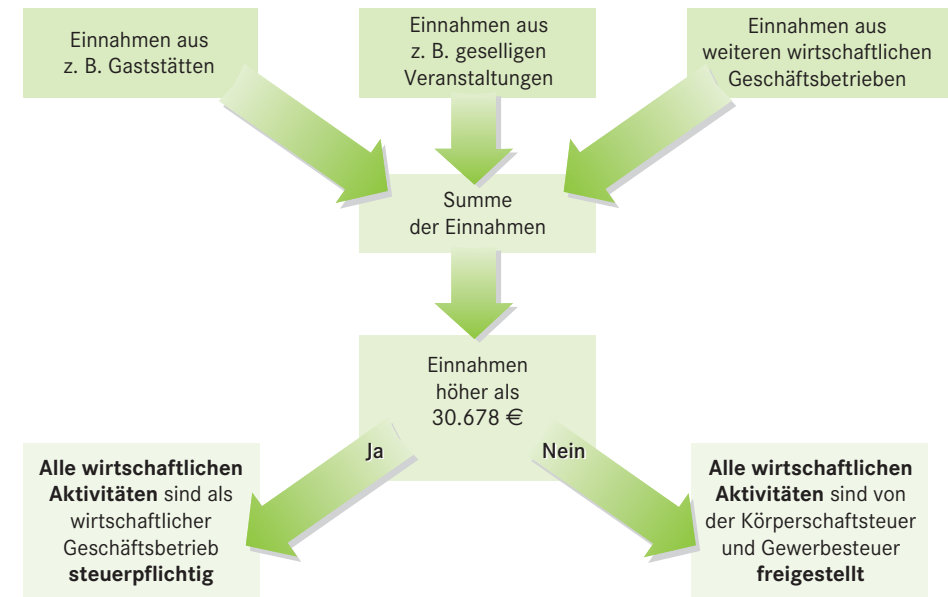
31 Überschüsse aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind von dem Verein grundsätzlich zeitnah in dessen steuerbegünstigtem Bereich zu verwenden (→ 12 und 13), soweit sie dort nicht in eine zulässige Rücklage (→ 14 ff) eingestellt werden können. Darüber hinaus kann auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb selbst eine Gewinnrücklage gebildet werden, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist (z. B. Rücklage für die Anschaffung einer neuen Heizung in der Vereinsgaststätte). Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns zu einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist allerdings generell nur dann zulässig, wenn der Verein nachweist, dass dies zur Existenzsicherung geboten ist.

Die Besteuerungsgrenze von 30.678 €

32 Eine wesentliche Vereinfachung für die gemeinnützigen Vereine enthält § 64 Abs. 3 AO mit einer Freigrenze für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Wird die Besteuerungsgrenze von 30.678 € nicht überschritten (Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen einschließlich Umsatzsteuer), so fällt, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Für die Umsatzsteuer gilt diese Besteuerungsgrenze nicht (→ 66). Zur Ermittlung der Besteuerungsgrenze müssen die Einnahmen aller wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins, z. B. Gaststätte, Werbung und Tanzabend, in einer Summe erfasst werden.

33 Wird die Grenze überschritten, kommt es in vollem Umfang zur Ertragsbesteuerung. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der Grenze, z. B. um nur einen Euro, löst die Besteuerung insgesamt aus. Der Besteuerungsgrenze sind die Bruttoeinnahmen – also einschließlich Umsatzsteuer – zu Grunde zu legen. Soweit nicht ausnahmsweise Buchführungspflicht besteht (→ 52), gilt das Zuflussprinzip, d. h. es sind die tatsächlich eingenommenen Beträge heranzuziehen (ohne etwaige Forderungen, Außenstände etc.). Die Besteuerungsgrenze steht jedem Verein nur einmal zu. Eine mehrfache Ausnutzung durch Verselbstständigung einzelner Abteilungen eines Vereins kann rechtsmissbräuchlich sein. Die Finanzverwaltung akzeptiert es jedoch in der Regel, wenn auch der Förderverein eines gemeinnützigen Vereins die Besteuerungsgrenze im Rahmen eigener wirtschaftlicher Aktivitäten voll ausschöpft.

Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



BEISPIEL 1

Einnahmen aus Gaststätte	25.000 €
Einnahmen aus Tanzveranstaltung	5.000 €

Rechtsfolge:
Steuerfreiheit (Körperschaftsteuer u. Gewerbesteuer), weil die Summe der Einnahmen nicht höher als 30.678 € ist.

BEISPIEL 2

Die Einnahmen aus der Tanzveranstaltung betragen im vorstehenden Beispiel 6.000 €.

Rechtsfolge:
Gaststätte und Tanzveranstaltung zusammen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Summe der Einnahmen höher als 30.678 € ist.

Zu den Einnahmen gehören nur leistungsbezogene Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft wie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Sportbekleidung, Sportgeräten, Tennisbällen usw. Dazu zählen auch Anzahlungen.

Nicht zu den Einnahmen **im Sinne der Besteuerungsgrenze** gehören: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb, zufließende Tilgungsraten aus Darlehensverhältnissen (sofern diese nicht im wirtschaftlichen Bereich begründet worden sind wie etwa bei Stundungen gegenüber Lieferanten). Auch sonstige **nicht leistungsbezogene Einnahmen** des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. Körperschaftsteuerrückzahlungen, Investitionszulagen, Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens oder bestimmte Versicherungsleistungen) gehören nicht zu den Einnahmen, die bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze anzusetzen sind.

Solche nicht leistungsbezogenen Einnahmen gehören ungeachtet dessen aber zu den steuerpflichtigen Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn dieser mit seinen leistungsbezogenen Einnahmen die Besteuerungsgrenze überschreitet.

BEISPIEL 1

Ein Verein hat folgende (Brutto-)Einnahmen:	
Mitgliedsbeiträge	20.000 €
Einnahmen aus Gaststätte (Speisen und Getränke)	30.000 €
Versicherungsleistung wegen Feuerschaden in Gaststätte	55.000 €
Überschuss aus dieser Gaststätte (Gewinn)	40.000 €
Zinsen aus Kapitalanlagen	10.000 €
Einnahmen aus Sportveranstaltung (Zweckbetrieb)	15.000 €
Verlust aus dieser Sportveranstaltung	10.000 €

Rechtsfolge:

Der Verein bleibt nach § 64 Abs. 3 AO mit den allein erheblichen leistungsbezogenen Einnahmen aus der Gaststätte von 30.000 € unter der Besteuerungsgrenze, so dass für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Ertragsteuerfreiheit (KSt u. GewSt) eintritt.

Bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze wird die Versicherungsleistung nicht angesetzt. Sie gilt hier nicht als leistungsbezogen.

Eine leistungsbezogene Einnahme könnte aber eine Schadenersatzleistung für entgangenen Umsatz sein (auch wenn es sich hierbei um eine Versicherungsleistung für entgangenen Umsatz handelt).

BEISPIEL 2

Sachverhalt wie oben, die Einnahmen aus der Sportveranstaltung betragen aber 35.000 €.

Rechtsfolge:

Betragen die Einnahmen aus der Sportveranstaltung 35.000 € und begründen sie damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so kommt die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO auch für die Gaststätte nicht zur Anwendung. Der Gewinn aus der Gaststätte (40.000 €) wird dann mit dem Verlust aus der Sportveranstaltung (10.000 €) saldiert und der Besteuerung unterworfen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Verein nach § 67 a Abs. 2 AO für die Zweckbetriebseigenschaft optiert, weil kein bezahlter Sportler an den Sportveranstaltungen teilgenommen hat (→ 37).

Wird die 30.678-€-Grenze nicht überschritten, fällt keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an. Dennoch ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

34

- ▶ Bei der Umsatzsteuer findet der Regel-Steuersatz von 16 % und nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) Anwendung (→ 63).
- ▶ Überschüsse müssen grundsätzlich wie auch sonst beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im steuerbegünstigten Bereich verwendet werden, soweit sie nicht in eine zulässige Rücklage (→ 14 und 20) eingestellt werden können. Verluste in diesem steuerfreien wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit in gleichem Maße wie Verluste aus einem wegen Überschreitung der Grenze steuerpflichtigen Betrieb (→ 20). Die Regelungen zur eingeschränkten Rücklagenbildung (→ 31) gelten entsprechend.
- ▶ Gemeinnützigkeitsgebundene Mittel, z. B. Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen grundsätzlich nicht zur Abdeckung oder zum Ausgleich von Verlusten des wegen der Grenze unbesteuert bleibenden Betriebs verwandt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Vereinsförderungsgesetzes, die Besteuerung zu vereinfachen, verzichtet die Verwaltung zwar unterhalb der Besteuerungsgrenze (→ 32) auf eine Gewinnermittlung für den Betrieb. Auch Absetzungen für Abnutzung bei langlebigen Wirtschaftsgütern brauchen nicht vorgenommen zu werden. Der Verein bleibt aber verpflichtet, für den ideellen Bereich – und damit auch für den steuerfreien Betrieb – die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 63 Abs. 3 AO aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon auf Grund der Rechnungslegungspflicht des Vorstands nach Bürgerlichem Recht. Auch kann der Verlust in einem nicht steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemeinnützigkeitsschädlich sein (→ 20), weil hierdurch ebenfalls dem ideellen Bereich Mittel entzogen werden.

6.5 Sportliche Veranstaltungen und Option

- 35 Eine Sonderstellung der steuerlichen Einordnung nehmen sportliche Veranstaltungen ein. Sie können sowohl einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb als auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Der Sportverein hat es auf Grund einer Wahlmöglichkeit (so genannte Option, § 67 a Abs. 2 AO) dabei zum Teil selbst in der Hand, die steuerliche Behandlung zu bestimmen. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen der Besteuerung, die auf Grund des Gesetzes ohne Zutun des Vereins eintritt, und der besonderen Besteuerung, die sich auf Grund einer Option des Vereins ergeben kann.

Gesetzliche Besteuerungsfolgen ohne Option

- 36 Die Besteuerung, die kraft Gesetz eintritt, ist allein vom Über- bzw. Unterschreiten einer Besteuerungsgrenze abhängig (→ 67a Abs.1 AO).

Gesetzesfolgen ohne Option

- ▶ Einnahmen über 30.678 €:
Erzielt der Verein aus seinen Sportveranstaltungen mehr als 30.678 € Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), so gehören diese Aktivitäten zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- ▶ Einnahmen bis 30.678 €:
Sind die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus Sportveranstaltungen des Vereins nicht höher als 30.678 €, so liegt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor.

In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler mitgewirkt haben.

Gesetzliche Besteuerungsfolgen mit Option

- 37 Der einzelne Sportverein kann durch die entsprechende Option auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichten. Das bedeutet, dass dann jede einzelne sportliche Veranstaltung (unabhängig von der vorgenannten Besteuerungsgrenze) nur danach zu beurteilen ist, ob sie wegen der Mitwirkung von ausschließlich unbezahlten Sportlern einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb bildet oder ob sie wegen der Mitwirkung von bezahlten Sportlern zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört (vgl. § 67 a Abs. 3 AO). Eine Sportveranstaltung in diesem Sinne ist bei Mannschaftssportarten in der Regel jedes einzelne Spiel des Vereins, nicht die gesamte Meisterschaftsrunde. Ausnahme: Es besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang, z. B. bei Wochenendturnier mit einmaligem Eintrittspreis.

Gesetzesfolgen mit Option

- ▶ Einnahmen über 30.678 €: Zweckbetrieb, wenn unbezahlter Sport
- ▶ Einnahmen bis 30.678 €: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn unbezahlter Sport

Als bezahlte Sportler sind Sportler des Vereins anzusehen, wenn sie für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträger vom Verein oder von Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Zuwendungen des Sportvereins an einen aktiven Sportler bis zu 358 € monatlich (im Durchschnitt) sind als unschädliche Aufwandsentschädigungen anzusehen. Dabei sind neben laufenden Vergütungen auch sonstige Vorteile (z. B. Überlassung einer Wohnung oder eines PKW) in die Berechnung mit einzubeziehen. Das gleiche gilt für ein Preisgeld, das nur die Sieger einer Veranstaltung erhalten, oder für Antrittsprämien. Bei einem Spielertrainer ist die Vergütung gegebenenfalls aufzuteilen in ein (nicht der 358-€-Grenze unterliegendes) Trainerhonorar und in eine Spieler-Aufwandsentschädigung.

Die 358-€-Grenze gilt jedoch nicht für Lohnsteuerzwecke; sie ist nur im Rahmen der Beurteilung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Die Besteuerung des Sportlers selbst (einschließlich etwaiger Lohnsteuerpflichten des Arbeitgebers) ist nach den einkommen- und lohnsteuerlichen Kriterien eigenständig zu prüfen (→ 68). Werden höhere Beträge geltend gemacht, ist ein Einzelnachweis der gesamten Aufwendungen des Sportlers erforderlich. Bezahlter Sport ist auch anzunehmen, wenn vereinsfremde Sportler von einem Dritten für die Teilnahme an der Vereinsveranstaltung bezahlt werden. Bei vereinsfremden Sportlern gilt die Freigrenze von 358 € monatlich nicht.

Die Möglichkeit zu optieren haben alle Sportvereine, unabhängig davon, ob sie aus ihren Sportveranstaltungen Einnahmen über oder unter 30.678 € erzielen. Das Recht steht auch Profi-Bundesligavereinen zu. Sie können sich damit für bestimmte Sportveranstaltungen ohne bezahlte Sportler (z. B. in ihren Amateurabteilungen) die Vorteile eines Zweckbetriebs verschaffen.

Die Option wird durch eine **Erklärung gegenüber dem Finanzamt** ausgeübt, in der auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichtet wird. Die Erklärung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides (= Ablauf der Einspruchsfrist) eingereicht werden. Sie muss schriftlich erfolgen. Entscheidet sich der Verein für die Option, ist er **fünf Kalenderjahre** (Veranlagungszeiträume) an die entsprechenden Regelungen gebunden.



Wann empfiehlt sich eine Option?

Die Option soll den Vereinen zunächst einen Weg eröffnen, ihre Sportveranstaltungen, ungeachtet der Höhe der Einnahmen, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn keine bezahlten Sportler daran teilgenommen haben. Die Vorteile, die sich mit einer Option verbinden, bestehen vor allem darin, dass dann

- ▶ die sportlichen Veranstaltungen ohne bezahlten Sport von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind und bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz angewandt wird,
- ▶ Verluste aus diesen Veranstaltungen mit Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Einkünften aus der Vermögensverwaltung abgedeckt werden können.

Option bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

- 38 Übersteigen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € und sind diese daher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, lässt sich durch eine Option die Ertragsbesteuerung vermeiden. Zudem gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (→ 63). Die Option ist hier aber nicht in allen Fällen günstiger. Wann eine Option von Vorteil ist, lässt sich dabei nicht allgemein sagen. Hierzu bedarf es einer eingehenden Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles. Vielfach wird sich ein Urteil erst auf Grund von vergleichenden Steuerberechnungen bilden lassen. Eine Entscheidungshilfe bietet die folgende Übersicht.

Nur sportliche Veranstaltungen mit ausschließlich unbezahltem Sport

1

Sachverhalt:
Ausschließlich unbezahlter Sport (Einnahmen über 30.678 €), Überschüsse aus den sportlichen Veranstaltungen

- Vorteile bei Option:**
- ▶ Zweckbetrieb, d. h. ermäßigter USt-Satz (z. Zt. 7 %), evtl. Vorsteuererstattungen,
 - ▶ Keine KSt/GewSt auf Überschüsse

Option ja

Alternative:
Sachverhalt wie oben, aber Verluste aus sportlichen Veranstaltungen

- Vorteile bei Option:**
- ▶ USt wie oben,
 - ▶ Fehlbetragsausgleich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden u. ä. möglich

Option ja

Nur sportliche Veranstaltungen mit geringem Anteil an bezahltem Sport

2

Sachverhalt:
Überwiegend unbezahlter Sport (Einnahmen über 30.678 €); Überschuss aus bezahltem Sport unter 3.835 € (KSt-Freibetrag)

- Vorteile bei Option:**
- ▶ USt und KSt/GewSt wie Spalte 1

Option ja

Mischfall: sportliche Veranstaltungen und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

3

Sachverhalt:
Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (z. B. Gaststätte) und bezahltem Sport unter 30.678 €, aus unbezahltem Sport 40.000 €

- Vorteile bei Option:**
- ▶ USt wie Spalte 1,
 - ▶ Keine KSt und GewSt wegen Zweckbetrieb (§ 67 a Abs. 3 AO) u. Besteuerungsgrenze von 30.678 € für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 3 AO),
 - ▶ Fehlbetragsausgleich bei Sportveranstaltungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden o. ä. (vgl. Spalte 1)

Option ja

Saldierungsfall: Fehlbetrag beim unbezahltem Sport

4

Sachverhalt:
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (z. B. Gaststätte) jeweils über 30.678 €, Überschüsse aus Gaststätte und bezahltem Sport weit über 3.835 €, erheblicher Fehlbetrag aus unbezahltem Sport

- Vorteile bei Option:**
- ▶ USt wie Spalte 1
- Nachteile:**
- ▶ Hohe KSt auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Option nein

Dadurch Sportveranstaltung insgesamt wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Fehlbetrag aus unbezahltem Sport schmälert Einkommen aus Gaststätte und bezahltem Sport und damit KSt/GewSt
Aber:
Voller USt-Satz (16 %)

39 Option bei Unterschreiten der Besteuerungsgrenze

Bleibt der Verein mit seinen Einnahmen aus Sportveranstaltungen unter der maßgebenden Besteuerungsgrenze von 30.678 €, ist eine Option zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für ihn nur möglich, wenn diese ganz oder zum Teil zum bezahlten Sport zählen. Sinn macht eine Option in diesem Fall, wenn Verluste aus sportlichen Veranstaltungen mit Überschüssen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verrechnet werden können. Es liegt auf der Hand, dass es sich nur in besonders gelagerten Einzelfällen lohnt, derartige Überlegungen anzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Option bei den verschiedenen Steuerarten gegenläufige Auswirkungen haben kann. Wichtig ist daher die Gesamtbetrachtung der steuerlichen Auswirkungen (→ 37).

Einzelfragen zur Besteuerung von Veranstaltungen**40 SPORTUNTERRICHT**

Zu dem Kreis der sportliche Veranstaltungen gehört u. a. der Sportunterricht, z. B. Tennisstunden, auch bei Inanspruchnahme durch Nichtmitglieder. Ferner zählen hierzu Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden (z. B. Volkswandern).

41 REISEN

Bei Reisen kommt es darauf an, ob die satzungsgemäße Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Das ist etwa bei Reisen zum Wettkampfort oder zum Ort eines Chorauftritts der Fall. Dient eine von einem Verein veranstaltete Reise jedoch überwiegend der Erholung oder touristischen Interessen der Teilnehmer (Touristikreise), gehört sie nicht zu den steuerbegünstigten Veranstaltungen und ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Beispiel: Reise einer Altherrenmannschaft zum „Trainingslager“ nach Mallorca oder einwöchiger Ausflug eines Gesangsvereins mit einem Auftritt bei einem befreundeten Chor.

Ausnahme: Der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf Jugendliche unter 18 Jahren, die während der Reise erzieherisch betreut werden.

Soweit ein Verein bei Reisen seiner erwachsenen Mitglieder Aufwendungen übernimmt, gefährdet er damit seine Gemeinnützigkeit. Denn die Durchführung von Erholungs- oder touristischen Reisen lässt sich regelmäßig nicht mit den gemeinnützigen Satzungszwecken vereinbaren.

VERMIETUNG VON SPORTANLAGEN

Die stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportflächen (Tennishallen, Plätze) an Nichtmitglieder stellt keine Sportveranstaltung dar und ist immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei längerfristiger Vermietung gilt sie als Vermögensverwaltung (→ 23). Bei stundenweiser Vermietung an Mitglieder des eigenen Vereins gilt sie als Zweckbetrieb (→ 24).

WERBEEINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERANSTALTUNGEN

Zu einer als Zweckbetrieb einzustufenden sportlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen, dem steuerbegünstigten Zweck dienenden Veranstaltung gehören nicht die dabei erzielten Werbeeinnahmen des Vereins. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie aus Bandenwerbung, aus Werbung auf Sportgeräten, in Vereinszeitschriften oder Veranstaltungsprogrammen stammen. Diese Werbeeinnahmen begründen einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gleiche gilt für Einnahmen aus der Werbung auf Sportkleidung z. B. Trikots, Helmen, Trainingsanzügen (→ zum Sponsoring siehe aber 28a).

Einnahmen aus Bandenwerbung können aber den Bereich steuerfreier Vermögensverwaltung zuzurechnen sein, wenn das Recht zur Nutzung von Werbeflächen insgesamt entgeltlich von einem Werbeunternehmer übertragen wird und diesem hiernach ein angemessener Eigengewinn verbleibt.

Ist eine Veranstaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren, so ist die damit zusammenhängende Werbung hingegen unmittelbar diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Dort sind auch die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

Dagegen dürfen im Rahmen einer als Zweckbetrieb zu behandelnden sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung die anfallenden Betriebsausgaben nicht mit Einnahmen aus der als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizierenden Werbung verrechnet werden. Der Verein kann aber im Rahmen der Besteuerung von Werbeleistungen, die in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten (einschließlich Zweckbetrieben) stehen, eine pauschale Gewinnermittlung beantragen.

Der Gewinn aus Werbeleistungen in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten beträgt auf Antrag 15% der Einnahmen.

Die früher geltende Regelung, nach der es in diesen Fällen möglich war, pauschal 25 % der Einnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, ist entfallen.

44 **BEWIRTUNG BEI VERANSTALTUNGEN**

Werden Speisen und Getränke anlässlich einer sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung verkauft, handelt es sich insoweit grundsätzlich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies gilt nicht nur, wenn die Speisen und Getränke durch eine vom Verein betriebene Gaststätte abgegeben werden, d. h. durch einen bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern grundsätzlich für jede Art von Verköstigungen, selbst wenn sie nur aktiven Sportlern bzw. nur sonstigen Teilnehmern gegenüber erbracht wird. Eine solche Bewirtung ist nicht Bestandteil der sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung.

6.6 Altmaterialsammlungen

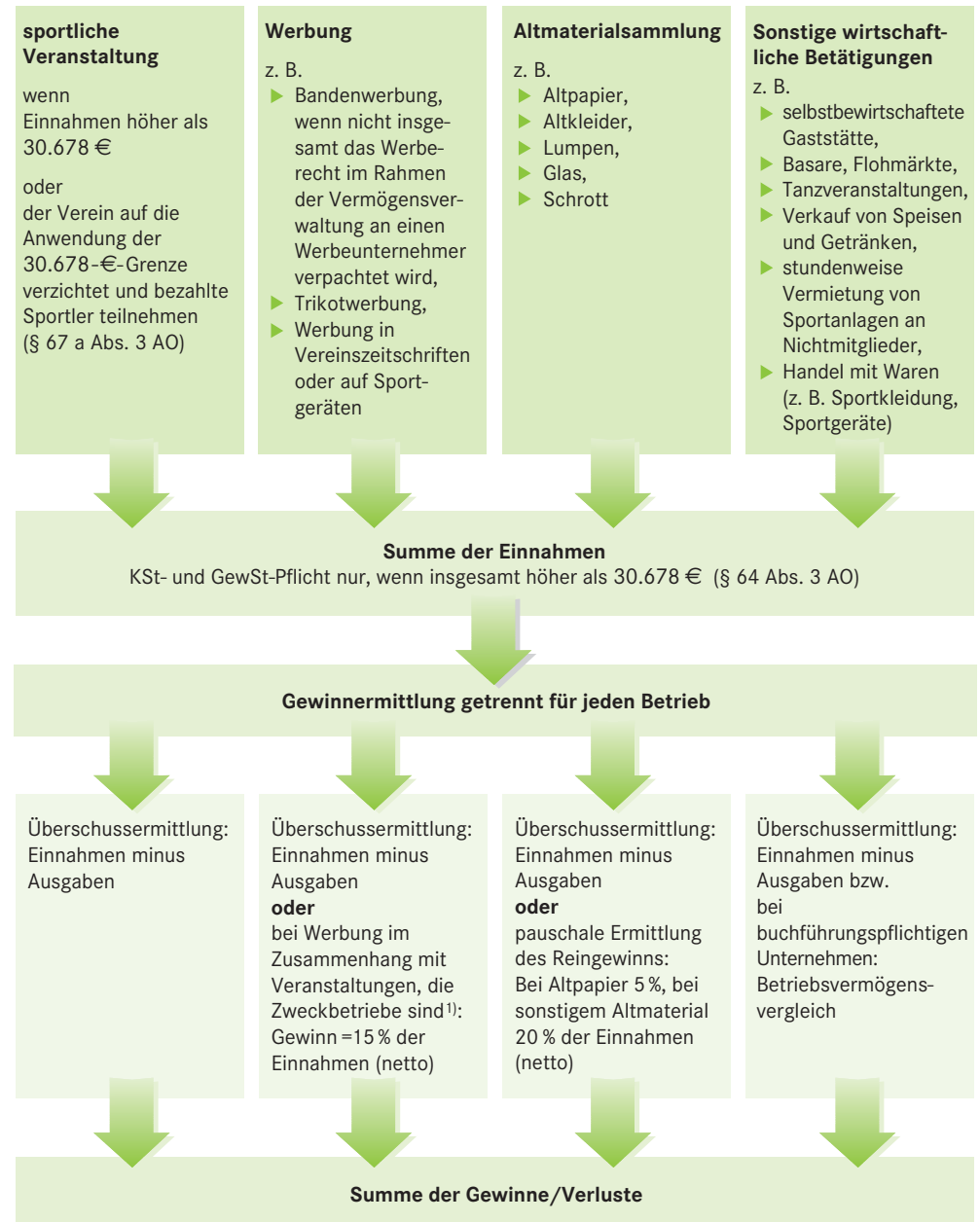
45 Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials (z. B. aus Papier-, Kleider- oder Glassammlung) gehören zu den Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt auch dann, wenn etwa Kleider primär zur Auffüllung einer Kleiderkammer gesammelt und nur unbrauchbare Stücke oder Überbestände veräußert werden. Da hier zwar regelmäßig die Einnahmen feststehen, die entsprechenden Betriebsausgaben sich aber nur schwer zuordnen lassen, hat der Gesetzgeber auch hier – wie bei den Werbeeinnahmen (→ 43) – in Form eines Wahlrechts zugelassen, die Überschüsse in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen.

Zur Zeit branchenüblicher Reingewinn:

- ➔ Altpapier: 5 %
- ➔ sonstiges Altmaterial: 20 %

Maßgebender Ausgangswert für die Ermittlung des Reingewinnes sind sowohl bei der pauschalierten Werbebesteuerung als auch bei Altmaterialerlösen die **Einnahmen ohne die Umsatzsteuer**.

Die Regelung gilt nur für die Verwertung von Altmaterialsammlungen, nicht aber bspw. für den Einzelverkauf gebrauchter Gegenstände/Sachen (etwa innerhalb eines Gebrauchtwarenladens oder Secondhandshops).



1) Werbeeinnahmen, die in einem bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind diesem voll zuzurechnen. Sie können nicht pauschaliert besteuert werden.

7. Das Verfahren beim Finanzamt

7.1 Kein förmliches Anerkennungsverfahren

- 46 Ein eigenständiges Anerkennungsverfahren ist für die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht vorgesehen. Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen, kann das Finanzamt nur im Körperschaftsteueranlagungsverfahren und somit nur für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum entscheiden.

BEISPIEL

Ein Verein wird zum 1.4.2004 neu gegründet.

Rechtsfolge:

Das Finanzamt kann über die Gemeinnützigkeit des Vereins für den Veranlagungszeitraum 2004 frühestens im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung in 2005 entscheiden.

Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit trifft das Finanzamt im Steuerbescheid (wenn z. B. ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird) oder in einem so genannten Freistellungsbescheid.

7.2 Die vorläufige Bescheinigung

- 47 Neugegründete bzw. erstmals gemeinnützig gewordene Vereine erhalten auf Antrag eine so genannte vorläufige Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung wird dem Verein lediglich bestätigt, dass seine Satzung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entspricht. Darüber hinaus wird klargestellt, ob und inwieweit der Verein zum Empfang von steuerbegünstigten Zuwendungen (→ 84 ff) berechtigt ist.

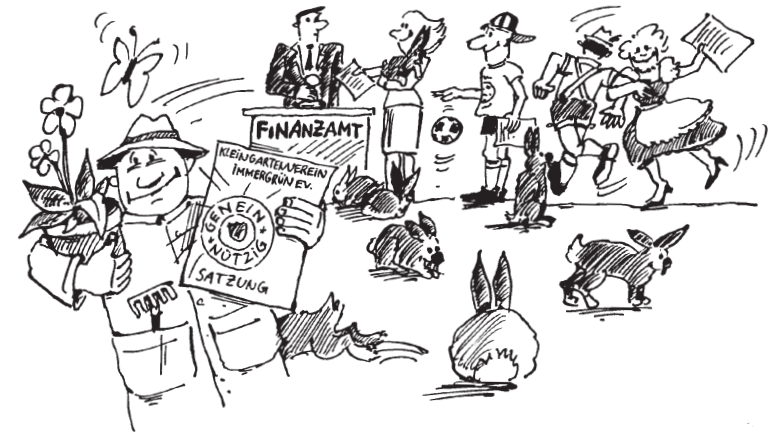
Diese vorläufige Bescheinigung entfaltet hinsichtlich der späteren Zuerkennung der Gemeinnützigkeit im Veranlagungsverfahren keine Bindungswirkung. Sie hat rechtlich lediglich den Charakter einer unverbindlichen Auskunft. Die Bescheinigung wird in der Regel auf 18 Monate begrenzt und jederzeit widerrufbar erteilt.

7.3 Überprüfungsverfahren

- 48 Die Finanzämter prüfen bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht laufend steuerlich erfasst werden (weil sie z. B. keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten), in der Regel nur alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit noch erfüllt sind.

Man spricht in diesem Zusammenhang von der turnusmäßigen Überprüfung. Dabei werden die Vereine aufgefordert, den Erklärungsvordruck „Gem 1“ auszufüllen und Angaben über ihre Tätigkeit zu machen (Sportvereine erhalten dazu noch eine besondere Anlage). Dabei wird soweit wie möglich auf die bei den Vereinen schon vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen, z. B. auf Einnahmeüberschussrechnungen, Kassenberichte oder Protokolle der Mitgliederversammlungen. Ergibt die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, dass einem Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen ist, so erhält er einen entsprechenden Steuerbescheid, gegen den er Einspruch einlegen kann. Das Finanzamt wird zur Ermöglichung eines Rechtsbehelfsverfahrens einen Steuerbescheid (z. B. Körperschaftsteuerbescheid) auf Antrag auch dann erteilen, wenn die Steuer trotz Ablehnung der Gemeinnützigkeit 0 € beträgt.

Unabhängig vom Überprüfungsverfahren ist der Verein verpflichtet, alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren (das betrifft insbesondere Änderungen im Bereich der Vereinszwecke), sowie seine etwaige Auflösung umgehend dem Finanzamt anzuzeigen. Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, müssen wie andere steuerpflichtige Körperschaften jährliche Steuererklärungen einreichen, gegebenenfalls auch monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteueranmeldungen (→ 67).



7.4 Welches Finanzamt ist für den Verein zuständig?

Die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren richtet sich danach, wo sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet. In der Regel handelt es sich dabei um das für die Körperschaftsteuerung für den Ort zuständige Finanzamt, an dem die Vorstandssitzungen stattfinden. Bei kleineren Vereinen ist davon auszugehen, dass der Ort der Geschäftsleitung mit dem Wohnort des Vereinsvorsitzenden übereinstimmt.

Die Steuern des gemeinnützigen Vereins

1. Gemeinnützigkeit und Steuern

- 50 Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf wirtschaftliche bzw. unternehmerische Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins, die zudem noch von einigem Gewicht sein müssen (30.678-€-Einnahmengrenze, → 32). Dies bedeutet aber, dass ein Verein, der sich wie ein gewöhnlicher Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligt, steuerlich auch als solcher behandelt wird. So hätte beispielsweise ein Gastwirt, dessen Gaststätte wegen diverser Vereinsfeste mit Restaurationsbetrieb mehrmals im Jahr leer bleibt, nur wenig Verständnis dafür, wenn die betreffenden Vereine ihm die Kunden quasi steuerbegünstigt wegnehmen könnten, während er mit seinem Betrieb voll steuerpflichtig ist.

Deshalb spielt es auch keine Rolle, dass gemeinnützige Vereine ihre Überschüsse aus wirtschaftlichen Unternehmungen grundsätzlich nur für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden dürfen. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der sich aus dem Grundgesetz ableitet, gebietet hier ungeachtet dessen eine entsprechende Besteuerung.

2. Körperschaftsteuer

- 51 Die Körperschaftsteuer ist die „Einkommensteuer“ des Vereins. So wie ein Einzelhändler für die Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb – unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Kinder, etc.) – Einkommensteuer zahlen muss, unterliegt der gemeinnützige Verein mit seinen Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaftsteuer, vorausgesetzt, er überschreitet die Besteuerungsgrenze von 30.678 € (→ 32 ff) sowie den Körperschaftsteuerfreibetrag (→ 55). Auf die Körperschaftsteuer wird zudem der Solidaritätszuschlag (zur Zeit 5,5 %) erhoben.
- 51a Bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird (Buchführungspflicht → 52) kommt noch eine besondere Form der Kapitalertragsteuer hinzu, die 10 % des nicht in die Rücklagen eingestellten Gewinns beträgt.

Welche Einkünfte sind körperschaftsteuerpflichtig?

Der gemeinnützige Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer (wegen der Besonderheiten im Einzelnen → 27 ff). Dazu gehören auch die nicht leistungsbezogenen Erträge, die bei der Überprüfung der Besteuerungsgrenze außer Ansatz bleiben (→ 33). Andere Einkünfte wie etwa solche aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung sind steuerfrei.

Wie werden die steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt?

Für die Ermittlung der Einkünfte kommen zwei verschiedene Gewinnermittlungsmethoden in Betracht. 52

Das ist zum einen die **Buchführung**, was zur Folge hat, dass der Gewinn durch einen so genannten Betriebsvermögensvergleich mit Inventur zum Ende des Wirtschaftsjahres zu ermitteln ist. Buchführungspflichtig sind gemeinnützige Vereine etwa, wenn sie ein im Handelsregister eingetragenes kaufmännisches Unternehmen betreiben. Das dürfte aber selten der Fall sein. Darüber hinaus ergibt sich die Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung, wenn der Verein in seinem nach § 64 Abs. 2 AO zusammengefassten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (→ 27 ff)

- ▶ mehr als 350.000 € Jahresumsatz erzielt oder
- ▶ sein Jahresgewinn über 30.000 € liegt.

Vereine, die wegen Überschreitung der vorgenannten Grenzen buchführungspflichtig sind, werden sich einer Steuerfachkraft (kaufmännisch oder steuerlich vorgebildetes Vorstandsmitglied oder Steuerberater/in) bedienen müssen. Deshalb wird an dieser Stelle zum Thema Buchführungspflicht auf nähere Erläuterungen verzichtet.

Die zweite Gewinnermittlungsmethode, und das ist der Regelfall, ist die **Einnahmeüberschussrechnung**. Der Verein ist dann nicht buchführungspflichtig. Maßgeblicher Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Gewinn oder der Verlust ergeben sich als Saldo von Einnahmen und Ausgaben. Dabei sind die einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu beachten:



53

Betriebseinnahmen

Alle Erträge, die der Verein im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Geld- oder Sachleistung erhält, insbesondere

- ▶ Warenerlöse,
- ▶ Erlöse für Dienstleistungen des Vereines,
- ▶ Einnahmen aus dem Verkauf von Inventar oder Anlagevermögen (z. B. Gebäuden), soweit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen,
- ▶ Erlöse für Werbung, wenn kein Antrag auf Pauschalierung (→ 43a),
- ▶ Erlöse für stundenweise Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,
- ▶ die vereinnahmte Umsatzsteuer

Betriebsausgaben

Alle Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z. B.

- ▶ Wareneinkauf, Löhne, Mieten, Zinsen,
- ▶ Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (Wert bis 410 €),
- ▶ zeitanteilige Abschreibung für Abnutzungen bei sonstigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern (Wert über 410 €),
- ▶ Abschreibungen für Gebäude,
- ▶ Erhaltungsaufwendungen (z. B. an Gebäuden),
- ▶ betriebliche Steuern (gezahlte Umsatz-, Gewerbe-, Vergnügungssteuer).

Nicht dazu gehören u. a.

- ▶ Spenden,
- ▶ Lotteriegewinne,
- ▶ Erbschaften,
- ▶ Erlöse aus der Veräußerung von nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnendem Vereinsvermögen,
- ▶ Wert der Dienstleistungen, die beispielsweise Mitglieder unentgeltlich gegenüber dem Verein erbringen,
- ▶ Einnahmen, die nach den Sponsoringkriterien nicht als Werbeeinnahmen anzusehen sind (→ 28a).

Nicht abziehbar sind

- ▶ Aufwendungen, die primär durch den nichtsteuerpflichtigen Bereich des Vereines verursacht sind, z. B. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke wie Sportbetrieb, für Musikinstrumente, Vereins-einrichtungen und Anlagen. Hierzu gehört auch die gezahlte Körperschaftsteuer;
- ▶ Aufwendungen, die zu Erträgen gehören, für die eine pauschale Gewinnermittlung beantragt wurde (→ 43a und 45).

54

Aushilfslöhne als Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Vereine erzielen bei Veranstaltungen oft nur deshalb relativ hohe Überschüsse, weil ihre Mitglieder sich als unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Um eine hohe Steuerbelastung zu vermeiden, können die Vereine mit diesen Mitgliedern die Zahlung eines (Aushilfs-)Lohns vereinbaren, der dann als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Voraussetzung ist aber, dass der Lohn auch aus dem Vereinsvermögen tatsächlich abfließt. Verzichtet das Mitglied von vornherein auf die Auszahlung zu Gunsten des Vereins, so ist kein Betriebsausgabenabzug möglich. Dem Mitglied steht es jedoch jederzeit offen, einen ihm tatsächlich ausgezahlten Lohn dem Verein wieder zuzuwenden (→ 84).

Unabhängig vom Betriebsausgabenabzug kann eine solche Rückzahlung von Arbeitslohn wie auch der Verzicht auf die Auszahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Spende sein, die bei der Einkommensteuerveranlagung des Mitgliedes berücksichtigungsfähig ist (→ 96).

Zur Frage des Lohnsteuerabzugs in diesem Zusammenhang → 68 ff.

Zu den Konsequenzen bei sog. geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen → 76 ff.

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) gehören bei einem gemeinnützigen Verein grundsätzlich zum Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung. In Ausnahmefällen können Beteiligungen auch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein (z. B. Genossenschaftsanteil an einer Bank, bei der das Konto des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geführt wird).

54a

Unabhängig von der Frage der Zurechnung gilt aber, dass die Beteiligungserträge (Dividenden und Veräußerungserlöse) bei einem gemeinnützigen Verein in der Regel steuerfrei sind. Auf die Ausnahme bei so genannten einbringungsgeborenen Anteilen, das sind Anteile, die etwa bei Einbringung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in eine GmbH entstanden sind, wird hier nicht weiter eingegangen.

Beteiligungen an einer Personengesellschaft

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft kann ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn diese Gesellschaft eine wirtschaftliche Betätigung entfaltet, z. B. wenn zwei Vereine gemeinsam eine Tanzveranstaltung durchführen. Für die Anwendung der Besteuerungsgrenze (→ 32 ff) ist dabei nur der Anteil des betreffenden Vereins am Gesamtumsatz der Gesellschaft heranzuziehen. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch hier ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb (→ 24 ff) vorliegen (z. B. im Rahmen einer sog. Spielgemeinschaft zweier Vereine, die Amateursport betreibt).

54b

Einkommensermittlung und Steuerberechnung

Die Gewinnermittlung ist für alle wirtschaftlichen Betätigungen zunächst getrennt vorzunehmen. Die Betriebsergebnisse sind danach zusammenzufassen. Der Gesamtgewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nur dann, wenn die Summe der Einnahmen hieraus mehr als 30.678 € beträgt. Körperschaftsteuerpflicht entsteht nur in dem Maß, in dem das Einkommen den Körperschaftsteuerfreibetrag von 3.835 € übersteigt (vgl. Schaubild Seite 46).

55

Schema für die Ermittlung von Körperschaftsteuer

Saldierte Summe von Gewinnen/Überschüssen und etwaigen Verlusten aus vom Verein selbstständig unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	<input type="text"/>
+ Gewinne aus auf Antrag pauschalierter Gewinnermittlung (→ 43a und 45)	<input type="text"/>
+ Anteile als Mitunternehmer von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. gemeinschaftliche wirtschaftliche Veranstaltungen mit anderen Vereinen	<input type="text"/>
	<hr/>
	= Summe der Einkünfte
Davon gehen ab:	
▶ abziehbare Spenden und Beiträge, die an andere begünstigte Körperschaften (→ 84 ff) geleistet wurden (Spenden an politische Parteien sind gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig)	- <input type="text"/>
▶ gegebenenfalls der Abzugsbetrag nach § 10 g EStG für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit schutzwürdigen Kulturgütern	- <input type="text"/>
▶ etwaiger Verlustvor- oder -rücktrag	- <input type="text"/>
	<hr/>
	= Einkommen
Minus Freibetrag nach § 24 des Körperschaftsteuergesetzes (3.835 €, höchstens Einkommen)	- <input type="text"/>
	<hr/>
	= zu versteuerndes Einkommen
Körperschaftsteuersatz: 25 %*	= Körperschaftsteuer
davon 5,5 %	= Solidaritätszuschlag
gegebenenfalls Abzug von 10 % des Gewinns (→ 51a)	= Kapitalertragsteuer

*) In 2003 beträgt der Körperschaftsteuersatz 26,5 % (Solidaritätsmaßnahme wegen Flutkatastrophe)

3. Gewerbesteuer

ALLGEMEINES

Die Gewerbesteuer folgt der Körperschaftsteuer. Daraus ergibt sich, dass nur ein körperschaftsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch gewerbesteuerpflichtig sein kann. Die Besteuerungsgrenze von 30.678 € gilt entsprechend (→ 32).

56

Höhe der Steuer

Maßgebend für die Höhe der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach Berücksichtigung von bestimmten Hinzurechnungen und Kürzungen. Dann wird er – wie das Einkommen bei der Körperschaftsteuer – um einen Freibetrag von 3.900 € gemindert. Aus dem ermittelten Betrag wird der Gewerbesteuermessbetrag mit 5 % errechnet.

57

Der Gewerbesteuermessbetrag, den das Finanzamt festsetzt, ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde legt den Gewerbesteuerhebesatz fest. Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Messbetrags mit dem von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Gewerbesteuerhebesatz. Der Hebesatz liegt meist zwischen 360 und 400 %.

BEISPIEL

Ein Verein erzielt in 2005 einen steuerlichen Gewinn aus einer Gaststätte von 20.050 €. (Die Gaststätte ist wegen Überschreitens der Einnahmegrenze als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.)	Ermittlung der Gewerbesteuer	Gewerbeertrag
	Ausgangsbetrag ¹	20.050 €
	minus Freibetrag	3.900 €
	Zwischensumme	16.150 €
	Abrundung auf volle 100 €	16.100 €
	Messbetrag 5 %	805 €
	Gewerbesteuer bei Hebesatz 400 %	3.220 €

¹ Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar. Aus Vereinfachungsgründen wurde hier auf die Darstellung der daraus folgenden Auswirkungen verzichtet.

4. Umsatzsteuer

4.1 Die Unternehmereigenschaft von Vereinen

- 58 Alle Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer (so genannte umsatzsteuerbare Leistungen). Soweit Vereine, auch gemeinnützige, eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, sind sie deshalb Unternehmer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewinn erzielt werden soll und ob der Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird. Für die Unternehmereigenschaft ist es auch gleich, ob die Umsätze durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, durch eine vermögensverwaltende Tätigkeit oder durch einen Zweckbetrieb einschließlich Veranstaltungen getätigt werden. Die Umsätze werden alle zusammengefasst und dem einen Unternehmen des Vereins zugerechnet.

Umsatzsteuerbare Vorgänge sind z. B.

- ▶ Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- ▶ Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten,
- ▶ Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- ▶ Verkauf von Speisen und Getränken.

- 59 Außer diesen entgeltlichen Leistungen werden auch die unentgeltlichen Leistungen eines Vereins besteuert, die aus dem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten erbracht werden. Derartige unentgeltliche Leistungen an Mitglieder sind gemeinnützigkeitsschädlich (→ 10).

BEISPIEL

Ein Sportclub veranstaltet regelmäßig gegen Entgelt Sportreisen, an denen jedermann teilnehmen kann. Auch wenn Mitglieder unentgeltlich an diesen Reisen teilnehmen, sind die dafür dem Sportclub entstehenden Kosten der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen bisher aber nicht der Umsatzsteuer, wenn der Verein für sie kein besonderes Entgelt erhält, weil sie durch allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse finanziert werden (z. B. unentgeltliche Nutzung von Tennisplätzen durch Vereinsmitglieder). Der Europäische Gerichtshof hat dazu allerdings entschieden, dass Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins unter bestimmten Voraussetzungen Gegenleistungen für die von dem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen und einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Die Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge könnte sich daher möglicherweise ändern. Wenn ein Mitgliedsbeitrag einen Anteil für bestimmte besondere Leistungen an einzelne Mitglieder enthält, so ist dieser Anteil des Mitgliedsbeitrags jedenfalls schon jetzt umsatzsteuerbar (z. B. pauschaler Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag für die Nutzung bestimmter Sportstätten bei aktiven Mitgliedern).

4.2 Einfuhren und innergemeinschaftlicher Erwerb

Wenn ein Verein Gegenstände aus einem so genannte Drittland (Länder, die nicht zur EU gehören) in das Inland einführt, muss er Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand im unternehmerischen oder im nichtunternehmerischen Bereich des Vereins eingesetzt wird.

60

BEISPIEL

Ein Musikverein führt aus der Schweiz Musikinstrumente im Wert von 3.000 € ein. Die an der Grenze zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer beträgt 16 %.

Nähere Informationen hierzu enthält die in der Reihe Steuertipp des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz erschienene Broschüre „**Die Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt**“, die auch im Internet unter www.fm.rlp.de zu finden ist.

Bezüge **von Gegenständen aus den EU-Ländern** (auch „übriges Gemeinschaftsgebiet“ genannt) müssen als so genannter innergemeinschaftlicher Erwerb der deutschen Umsatzsteuer dann unterworfen werden, wenn der Verein die Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € – bezogen auf innergemeinschaftliche Erwerbe im Vorjahr – überschreitet. Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Tabakerzeugnisse, Mineralölerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee und neue Fahrzeuge) gilt keine Erwerbsschwelle.

61

BEISPIELE

Ein Sportverein bestellt im Jahr 2002 bei einem Hersteller in Belgien ein Sportgerät für 10.000 € zuzüglich 21 % belgische Umsatzsteuer. Im Jahr 2001 hatte der Verein für 5.000 € Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bezogen. Der Verein muss das Sportgerät nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, weil er in 2001 die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat. Er wird deshalb mit der belgischen Umsatzsteuer belastet, die der Verkäufer des Sportgeräts in Belgien entrichten muss.

Der Verein könnte aber durch Erklärung gegenüber seinem Finanzamt auf die Erwerbsschwelle verzichten. Er wird dann nicht mit der belgischen Umsatzsteuer (21 %), sondern mit der deutschen Umsatzsteuer (16 %) belastet, denn er kann sich wegen der in Deutschland durchzuführenden Erwerbsbesteuerung in Belgien steuerfrei beliefern lassen. Allerdings braucht der Verein hierzu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er formlos schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (Dienstszitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, www.bzst.bund.de) beantragen muss. Der innergemeinschaftliche Erwerb des Sportgerätes ist dann im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung (→ 67) gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären. An diesen Verzicht ist der Verein mindestens zwei Kalenderjahre gebunden.

Ein Verein lässt sich im Mai 2002 aus Frankreich 50 Flaschen Wein für eine Jubiläumsfeier schicken. Der Verein muss den Erwerb dieses Weines – ohne Rücksicht auf Menge und Wert, da der Wein ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis ist – der Erwerbsbesteuerung in Deutschland in Höhe von 16 % unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Preis ohne Umsatzsteuer).

4.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

62 Bei den Umsätzen, die der Besteuerung unterliegen können, ist zu unterscheiden zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Leistungen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins allein bewirkt noch keine Umsatzsteuerfreiheit.

- ▶ Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Nicht befreit ist die Vermietung von Inventar und von Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören (so genannte Betriebsvorrichtungen), auch wenn diese mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Bei der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze, Schießstände, Squashhallen) war der Umsatz bisher aufzuteilen in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen, z. B. besonders hergerichtete Spielfelder, Schwimmbecken, Flutlichtanlagen oder Anzeigetafeln, und eine steuerfreie Vermietung von Grundstücksteilen, z. B. Zuschauerüberdachungen, Umkleidekabinen, sanitären Anlagen. Der Aufteilungsmaßstab richtete sich nach dem Einzelfall, z. B. Verhältnis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist diese Aufteilung künftig nicht mehr vorzunehmen. Die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen ist regelmäßig als einheitliche steuerpflichtige Leistung anzusehen. Für eine Übergangsfrist bis 31.12.04 kann aber auf Antrag noch nach der bisherigen Regelung verfahren werden.
- ▶ Umsatzsteuerfrei sind auch bestimmte entgeltliche Leistungen der Jugendgruppen von Sportvereinen an Jugendliche, wenn die Jugendgruppe als förderungswürdiger Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt ist. Das gilt bei der Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Sportunterricht.
- ▶ Steuerfrei sind ferner die Teilnehmergebühren bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen.

4.4 Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Für Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entstehen, gilt jedoch der Regelsteuersatz von z. Zt. 16 %, auch dann, wenn die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze von 30.678 € nicht übersteigen (→ 32).

63

Von mehreren Vereinen gebildete Spielgemeinschaften, die umsatzsteuerlich als selbstständige Unternehmer auftreten, können für ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz in gleichem Umfang in Anspruch nehmen wie die Vereine, die die Spielgemeinschaft bilden.

4.5 Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die Umsatzsteuern, die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden (Vorsteuern), von der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen, soweit diese Leistungen beim Verein für steuerpflichtige Umsätze verwandt werden.

64

Nicht abziehbar sind Vorsteuern, die mit Tätigkeiten des Vereins zusammenhängen, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen oder steuerfrei sind. An das Finanzamt ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf die steuerpflichtigen Leistungen entfällt, und den abziehbaren Vorsteuern abzuführen (Zahllast). Ergibt sich ein Überschuss an Vorsteuern, wird dieser Betrag vom Finanzamt erstattet.

Gemeinnützige Vereine, deren steuerpflichtige Umsätze (ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr nicht höher als 30.678 € waren, können als abziehbare Vorsteuerbeträge **pauschal einen Durchschnittssatz von 7 %** des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Es entfällt dann, die Vorsteuern genau zum unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich und nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen. Sofern nur Umsätze zum Steuersatz von 7% erbracht werden, entsteht bei dieser Pauschalierung keine Umsatzsteuer-Zahllast gegenüber dem Finanzamt. An die Wahl des pauschalen Vorsteuerabzugs ist der Verein allerdings fünf Kalenderjahre gebunden.

65

4.6 Sonderregelung für Kleinunternehmer

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (einschließlich Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. Allerdings darf der Verein dann auch keine Umsatzsteuer für seine Leistungen in Rechnungen offen ausweisen. Er darf auch keine Vorsteuern abziehen.

66

Wenn sich diese Regelung für den Verein als nachteilig erweist, z. B. wegen hoher Vorsteuern, kann er auf sie verzichten (Option). An diesen Verzicht ist er dann fünf Jahre gebunden. Der Verein wird für diesen Zeitraum wie alle anderen Unternehmer behandelt.

4.7 Aufzeichnungen und Steuererklärungen

67 Die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuern müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht für die Vorsteuern entfällt bei der Pauschalierung der Vorsteuern (→ 65).

Der Verein hat seine Umsätze beim Finanzamt grundsätzlich auf elektronischem Wege innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums anzumelden. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuern verbleibende Umsatzsteuer (Zahllast) an das Finanzamt zu entrichten.

Im Monat der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben. Danach ist Voranmeldungszeitraum

- ▶ der Kalendermonat, wenn die an das Finanzamt abzuführende Steuer (Zahllast) für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 € betragen hat, oder
- ▶ das Kalendervierteljahr, wenn die Zahllast für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen 512 € und 6.136 € betragen hat.

Bei einer Zahllast von höchstens 512 € für das vorangegangene Kalenderjahr entfällt die Abgabe einer Voranmeldung. Der Verein kann auch dann einen monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen, wenn er für das vorangegangene Jahr einen Erstattungsanspruch von mehr als 6.136 € hatte. An diese Wahl, die er mit der Abgabe der Voranmeldung für den Monat Januar (bis zum 10. Februar) ausübt, ist er für das ganze Kalenderjahr gebunden.

Unabhängig von den abgegebenen Voranmeldungen ist nach Ablauf des Kalenderjahrs eine (Jahres-)Umsatzsteuererklärung abzugeben.

5. Lohnsteuer

5.1 Vereine als Arbeitgeber

68 Ein Verein hat als Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet und einem Weisungsrecht unterliegt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse.

Arbeitnehmertätigkeit

Arbeitnehmer des Vereins sind z. B.

- ▶ alle festangestellten Personen, Platzwarte, Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern,
- ▶ Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten,
- ▶ nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher, die durchschnittlich mehr als 6 Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten,
- ▶ andere kurzfristig oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen ist,
- ▶ das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten, nicht dagegen die Mitglieder einer dabei aufspielenden Musikkapelle,
- ▶ die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportler, soweit sie ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben.

Auch die Sportausübung bei Amateursportlern kann Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken sollen (z. B. Reisekosten), verwirklichen noch nicht den Tatbestand der Einkunftserzielung. Anders verhält es sich, wenn ein Sportler Zahlungen erhält, die höher sind als seine hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sportausübung ist dann nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen der Lohnsteuer, auch wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von monatlich 358 € nicht übersteigen (→ 37).

Für Vergütungen, die an Selbstständige gezahlt werden, braucht keine Lohnsteuer einbehalten werden.

Selbstständige Tätigkeit

Selbstständig tätig und damit in der Regel keine Arbeitnehmer sind z. B.

- ▶ Berufstrainer von Turn- und Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers einrichten können,
- ▶ Chor- und Kapellenleiter von Gesang- und Musikvereinen,
- ▶ nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten, es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsertrag ausgestalteten Vertrags tätig.

5.2 Besteuerung von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern

70 Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen bis jährlich 1.848 € steuerfrei, wenn sie erzielt wurden für eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit. Das gilt auch für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste eines Vereins, der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie insgesamt – also auch bei nebenberuflicher Tätigkeit bei mehreren Vereinen – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es kann auch nebenberuflich tätig sein, wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt (z. B. Hausfrau, Student, Rentner und Arbeitsloser).

Auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine ist die Steuerfreiheit auf einen einmaligen Jahresbetrag von 1.848 € begrenzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbstständig ausgeübt wird.

Soweit Übungsleiter, Ausbilder, etc. als Arbeitnehmer tätig werden, ist der Verein als Arbeitgeber verpflichtet, Art und Höhe des Arbeitslohns im Lohnkonto aufzuzeichnen (→ 77). Der Arbeitnehmer muss dem Verein schriftlich erklären, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Die Summe, die den Betrag von 1.848 € im Jahr übersteigt, ist der Lohnsteuer zu unterwerfen (mögliche Pauschalierung → 73 ff). Entstehen einem Übungsleiter, etc. höhere Aufwendungen als 1.848 € im Jahr, kann er diese als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Er muss seinen Aufwand dann aber in vollem Umfang nachweisen oder glaubhaft machen.

5.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

71 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und unentgeltlich für den Verein arbeitende Mitglieder sind nicht Arbeitnehmer des Vereins, solange sie lediglich eine Entschädigung erhalten, die allein die Kosten deckt, die durch das Ehrenamt entstehenden, wie Reise-, Büro-, Telefon- und Portoaufwendungen.

Sobald aber eine Entschädigung über den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen hinausgeht und z. B. eine Abgeltung für Mühe und Zeitverlust darstellt, zahlt der Verein in Höhe des übersteigenden Betrags Arbeitslohn und ist grds. zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet. Steuerpflicht wird dabei aber nicht angenommen, solange der Überschuss der Entschädigung über die Aufwendungen 256 € jährlich nicht überschreitet. Selbstverständlich steht es den Mitgliedern frei, eine vom Verein ausgezahlte Vergütung diesem anschließend wieder als Spende auf dem dafür vorgesehenen Weg (→ 84 ff) zukommen zu lassen.

5.4 Der Lohnsteuerabzug

Der Verein muss sich von seinen Arbeitnehmern Lohnsteuerkarten vorlegen lassen. Die Lohnsteuer ist nach den Besteuerungsmerkmalen zu berechnen, die sich aus der Lohnsteuerkarte ergeben (Steuerklasse, Freibeträge usw.). Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist nicht erforderlich, wenn die Lohnsteuer durch Pauschalierung erhoben wird (→ 73 ff).

72

5.5 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

Vereine beschäftigen häufig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns. Bei vielen solchen Dienstverhältnissen kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Lohnsteuerkarte entscheiden (pauschale Besteuerung). Schuldner der Pauschalsteuer ist der Verein als der Arbeitgeber. Eine Pauschalierung ist in zwei Fällen möglich: bei kurzfristig beschäftigten und bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

73

Steuerfreie Einnahmen, z. B. als Übungsleiter bis 1.848 € jährlich, bleiben bei der Lohnsteuerpauschalierung außer Betracht (→ 70 ff).

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Lohnsteuerrechts liegt vor, wenn

- ▶ der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- ▶ die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- ▶ der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 € durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- ▶ der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Verein abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25 % des Arbeitslohns. Außerdem sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Im Bereich der Sozialabgaben wird ebenfalls der Begriff der kurzfristigen Beschäftigung verwendet. Die Regelungen sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem Steuerrecht.

Ausführlicher informiert die Broschüre

Steuertipp „Mini-, Midi- und Aushilfsjobs“, erhältlich bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen, im Internet unter www.fm.rlp.de

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer: 400-Euro-Jobs

400-Euro-Jobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 400 € liegt. Ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 400 € pro Monat nicht überschritten wird. Wer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehr als einen Job ausübt, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung, fällt nicht unter die Regelungen der Minijobs, wenn die 400-€-Grenze überschritten wird.

Arbeitnehmer, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, können daneben noch einen Minijob ausüben. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind damit insgesamt sozialversicherungspflichtig.

Die Minijobs sind für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % und eventuell zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 11 % des Arbeitsentgelts abführen.

Minijobs können mit Lohnsteuerkarte versteuert werden oder pauschal.

Ausführlicher informiert die Broschüre

„Minijobs – Informationen für Arbeitgeber“, erhältlich bei der Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Telefon 0800/20 05 04

Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

- 74 Minijobs, für die der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % zu entrichten hat, können mit 2 % des Arbeitsentgelts pauschal besteuert werden. In dieser so genannten „einheitlichen Pauschsteuer“ ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Diese einheitliche Pauschsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt, und zwar nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus.

Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

- 75 Handelt es sich um einen Minijob, für den der Arbeitgeber **nicht** die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 % zu entrichten hat, beträgt der pauschale Steuersatz 20 % des Arbeitslohns. Hinzu kommen die Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer).

Ein Minijob ohne pauschale Rentenversicherungsbeiträge liegt zum Beispiel vor, wenn nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die einzeln unter der 400 €-Grenze bleiben, diese aber zusammengerechnet übersteigen. Es fallen dann nicht die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an, sondern die Regelbeiträge zur Sozialversicherung.

Weitere Informationen:

Steuertipp „Mini-, Midi- und Aushilfsjobs“, erhältlich bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen, im Internet unter www.fm.rlp.de

Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“, erhältlich beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Telefon 0180/51 51 5110, im Internet unter www.bmgs.bund.de

Steuerlich können auch **mehrere Minijobs nebeneinander** (aber nicht beim selben Arbeitgeber) pauschal mit 20 % des Arbeitslohns versteuert werden. Die pauschale Lohnsteuer ist mit der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

76

5.6 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer sind in Lohnkonten aufzuzeichnen.

77

Der Verein muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Steuererklärung (Lohnsteuer-Anmeldung) auf amtlich vorgeschriebenem Muster einreichen; darin ist die Summe der im Anmeldungszeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben und er muss die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die an die Knappschaft Bahn/See abgeführte „einheitliche Pauschsteuer“ (→ 74) muss nicht an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden.

Ab 2005 sind grundsätzlich alle Arbeitgeber verpflichtet, die Daten der Lohnsteueranmeldung auf **elektronischem Weg** dem Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmsweise kann das Finanzamt genehmigen, die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin auf den amtlichen Vordrucken abzugeben, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei fehlendem Internet-Anschluss).

Die Lohnkonten sind jeweils zum 31.12. oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die darin aufgezeichneten lohnsteuerlich relevanten Daten sind dem Arbeitnehmer zu bescheinigen und der Finanzverwaltung bis zum 28.02. des Folgejahres elektronisch zu übermitteln (Lohnsteuerbescheinigung). Dies gilt nicht für die pauschale Lohnsteuer. Falls der Lohn nicht maschinell abgerechnet wird, müssen die Lohnsteuerbescheinigungsdaten erst ab 2006 elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- ▶ der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3.000 € betragen hat,
- ▶ das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 € und nicht mehr als 3.000 € betragen hat,
- ▶ das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 800 € betragen hat.

6. Zinsabschlagsteuer und Kapitalertragsteuer

Freistellung vom Zinsabschlag bei Vereinen

- 78 Kreditinstitute müssen von Zinserträgen einen Zinsabschlag von 30 % einbehalten und an das Finanzamt abführen. Von diesem Zinsabschlag können Vereine – ebenso wie natürliche Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise freigestellt werden.

Erzielt ein gemeinnütziger Verein Zinserträge und fallen diese nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, dann behält die Bank keinen Zinsabschlag ein, wenn ihr der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid des Finanzamts vorgelegt wird (Vordruck Gem 2, → 46 ff). Der Bescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Gemeinnützige Vereine, deren Steuerfreiheit noch nicht durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamts bestätigt ist, können dem Kreditinstitut eine so genannte **Freistellungsbescheinigung** nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 EStG vorlegen. Diese erhalten sie auf entsprechenden Antrag vom zuständigen Finanzamt (Vordruck NV 2 A).

Ein Zinsabschlag kann unabhängig von der Einkunftsart auch beim nicht steuerbefreiten Verein vermieden werden, wenn das Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausstellt. Das ist dann möglich, wenn auf Grund des Körperschaftsteuer-Freibetrages (→ 55) anzunehmen ist, dass bei dem Verein keine Körperschaftsteuer anfallen wird.

Erstattung von Kapitalertragsteuer

- 78a Bei Erträgen aus Aktien und ähnlichen Kapitalanteilen muss der Schuldner der Kapitalerträge stets eine Kapitalertragsteuer von 20 % der Dividenden einbehalten. Diese einbehaltene Kapitalertragsteuer kann jedoch dem Verein auf Antrag vom Bundesamt für Finanzen erstattet werden, wenn eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** vorliegt. Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer kann entweder als Einzelantrag oder durch das Kreditinstitut in Form eines Sammelantrags gestellt werden.

Ausführliche Informationen enthält der Steuertipp „Freistellung vom Zinsabschlag bei Vereinen und losen Personenzusammenschlüssen“.

Er ist bei allen rheinland-pfälzischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen erhältlich.

Der Steuertipp kann auch im Internet unter www.fm.rlp.de heruntergeladen werden.

7. Steuerabzug bei Bauleistungen

Vereine, die unternehmerisch tätig sind (weil sie z. B. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten → 58 ff) und im Inland eine Bauleistung für ihren unternehmerischen Bereich erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Er ist an das Finanzamt abzuführen, das für den leistenden Bauunternehmer zuständig ist.

Unter dem Begriff Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen (z. B. Fußballplatz), nicht aber reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer und ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung).

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Bauunternehmer eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten werden.

Die **Anmeldenvordrucke** gibt es beim Finanzamt oder auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Koblenz www.fin-rlp.de.

BEISPIELE

Ein Sportverein in Mainz lässt seine Vereinsgaststätte erweitern.

Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern, der keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, berechnet 50.000 € plus 8.000 € USt.

Der Verein bezahlt 49.300 € am 21.05.2006 an das Bauunternehmen. 8.700 € werden bis spätestens 10.06.2006 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse Idar-Oberstein abgeführt.

Ein Sportverein in Trier lässt seine Sportanlage erneuern.

Die Sportanlage wird nur von Mitgliedern genutzt, die dafür kein gesondertes Entgelt entrichten müssen. Sie ist daher nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Die Baumaßnahme unterliegt nicht dem Steuerabzug.

Wird für die Benutzung der Sportanlage ein besonderes Entgelt verlangt, gehört sie zum unternehmerischen Bereich des Vereins. Das Steuerabzugsverfahren ist zu beachten.

Die nur den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung stehende Sportanlage wird in einer Woche im Jahr an einen anderen Verein für dessen Sportfest vermietet. Die Vermietung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Baumaßnahme ist daher sowohl dem unternehmerischen als auch dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Weil der nichtunternehmerische Bereich jedoch überwiegt, unterliegt die Baumaßnahme nicht dem Steuerabzug.

Für einen zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag haftet der Verein als Auftraggeber.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Oberfinanzdirektion Koblenz www.fin-rlp.de, dort unter Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.

8. Grundsteuer

79a Grundsteuer kann für alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude anfallen. Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, wenn sie als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld genutzt werden.

Grundsteuer wird erhoben, wenn Grundstücke außerhalb des Satzungszwecks Dritten überlassen werden. Grundbesitz ist auch steuerpflichtig, wenn er zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Bei unbebauten Grundstücken besteht Grundsteuerpflicht, solange sie nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet werden.

Das Verfahren ist vergleichbar mit der Erhebung der Gewerbesteuer. Das Finanzamt stellt die Einheitswerte fest und multipliziert sie mit der so genannten Messzahl (im Regelfall 3,5 %). Den resultierenden Grundsteuermessbetrag teilt es Verein und Gemeinde mit. Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch Multiplikation des Messbetrags mit dem gemeindespezifischen Hebesatz festgesetzt. Freibeträge gibt es bei der Grundsteuer nicht.

9. Grunderwerbsteuer

80 Beim Erwerb von Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer von 3,5 % erhoben, die nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Veräußerer und der Erwerber gemeinsam schulden. In der Regel wird jedoch vertraglich vereinbart, dass die Grunderwerbsteuer vom Erwerber zu entrichten ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es nicht.

10. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhält ein nicht steuerbegünstigter rechtsfähiger Verein Grundvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände durch Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung, hat er Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu entrichten, soweit die Zuwendung 5.200 € übersteigt. Von 5.200 € an sind 17 % Steuer zu entrichten. Für gemeinnützige Vereine ist dagegen jeder Vermögenserwerb steuerfrei, es sei denn, der Verein würde innerhalb von zehn Jahren nach dem Empfang die Steuerbegünstigung verlieren und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwenden.

81

11. Kraftfahrzeugsteuer

Vereine unterliegen mit ihren Kraftfahrzeugen im gleichen Umfang der Kfz-Steuer wie natürliche Personen. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es im Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht.

82

Bei gemeinnützigen Vereinen können aber die Befreiungsvorschriften in Betracht kommen für

- ▶ Fahrzeuge, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung verwendet werden, und
- ▶ Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden.

12. Lotteriesteuer

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, kann Lotteriesteuer anfallen. Die Lotteriesteuer beträgt 16 2/3 % des Lospreises.

83

Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Darüber hinaus steuerfrei sind genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist jede Lotterie genehmigungspflichtig. Auskunft erteilt das Ordnungsamt der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

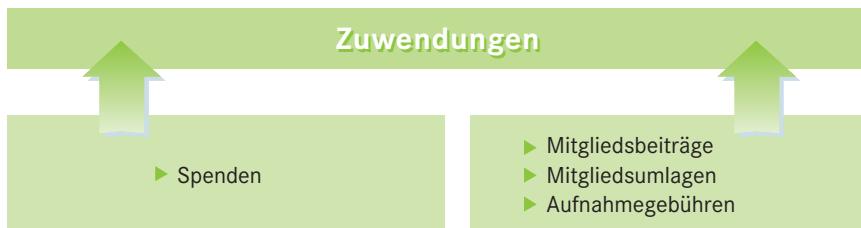
Der Spendenabzug

DER SPENDENBEGRIFF

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen.

1. Zuwendungen als Oberbegriff

- 84 Mit der zum 1.1.2000 erfolgten grundlegenden Überarbeitung des steuerlichen Spendenrechts verwendet der Gesetzgeber nun allgemein den Begriff „Zuwendungen“. Er ist umfassender als der Spendenbegriff.



Der Zuwendende muss durch seine Hingabe endgültig wirtschaftlich belastet sein. Für Zuwendungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ganz oder teilweise als Entgelt für eine Gegenleistung anzusehen sind, z. B. Losverkauf mit Spendenanteil, kommt ein Spendenabzug nicht in Betracht.

2. Allgemeine Voraussetzungen des Abzugs steuerbegünstigter Zuwendungen

- 85 Zuwendungen an einen gemeinnützigen Verein sind beim Zuwendenden nur nach einem gesetzlich streng geregelten Verfahren und bis zu bestimmten Höchstbeträgen (→ 97) abziehbar. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich hier um eine natürliche Person oder eine Körperschaft (z. B. GmbH, AG, Stiftung) handelt. Die Zuwendungen unterliegen beim steuerbegünstigten Verein im Regelfall nicht der Besteuerung. Nicht jede Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft berechtigt auch automatisch zum Spendenabzug. Es

sind nur solche Zuwendungen begünstigt, die für Zwecke geleistet werden, die nach §10 b Einkommensteuergesetz allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Welche Zwecke dies im Einzelnen sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (→ Anlage 3).

Die Anlage ist unterteilt in die Abschnitte A und B. Vereine, die besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des **Abschnitts A** (→ 89) verfolgen, können Zuwendungen, also Spenden und Mitgliedsbeiträge, empfangen, die beim Zuwendenden **insgesamt** als Spenden abziehbar sind. Dagegen sind von den Zuwendungen an Vereine, die besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des **Abschnitts B** (→ 90) verfolgen, nur Spenden abziehbar. Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerbegünstigt.

Nicht abziehbar sind außerdem Mitgliedsbeiträge an Vereine, die nebeneinander besonders förderungswürdige Zwecke verfolgen, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV (→ Anlage 3) aufgelistet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Als Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen kommen insbesondere in Betracht:

- ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften),
- ▶ öffentliche Dienststellen,
- ▶ Vereine oder sonstige Körperschaften, denen vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid oder – bei neu gegründeten Vereinen – Vorläufe Bescheinigung die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist.

87 Seit dem 1.1.2000 ist das so genannte Durchlaufspendenverfahren für Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen, keine zwingende Voraussetzung mehr für den Abzug. Es bleibt aber weiterhin zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Spenden – nicht aber Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren – über eine Durchlaufstelle (z. B. Gemeinde, Gemeindeverband, Land, Bund) zuzuwenden. Die Durchlaufstelle hat dann auch die Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

Dach- und Spitzenorganisationen ist es seit dem 1.1.2000 verwehrt, als Durchlaufstelle für die ihnen angeschlossenen selbstständigen Untergliederungen zu fungieren.

87a Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person weiterzugeben, sind nicht steuerbegünstigt.

4. Umfang des Abzugs begünstigter Zuwendungen

- 88 Der Katalog der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke (→ Anlage 3), ist in zwei Abschnitte unterteilt, die sich an der Zweckbestimmung der Körperschaft orientieren. Nur diejenigen gemeinnützigen Vereine sind auch zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt, die ausschließlich einen oder mehrere der in diesem Katalog aufgezählten Zwecke fördern.

4.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

- 89 Bei Vereinen, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts A der Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (→ Anlage 3) verfolgen, gehören zu den steuerbegünstigten Ausgaben neben Spenden auch Zuwendungen wie Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren. Hier steht die Zweckbestimmung im Vordergrund.

Die in **Abschnitt A** enthaltenen allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke betreffen insbesondere den Bereich

- ▶ der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bekämpfung von Seuchen u. Tierseuchen,
- ▶ der Jugend- und Altenhilfe,
- ▶ der Kunst, der Kultur und der Denkmalpflege (vgl. aber Abschnitt B),
- ▶ der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- ▶ des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umwelt- u. Hochwasserschutzes,
- ▶ der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- ▶ der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie für Opfer von Straftaten,
- ▶ der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten,
- ▶ der Rettung aus Lebensgefahr,
- ▶ des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- ▶ der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, jedoch außerhalb touristischer Aktivitäten,
- ▶ des Tierschutzes,
- ▶ der Entwicklungshilfe,
- ▶ der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- ▶ der Fürsorge für Strafgefangene,
- ▶ der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- ▶ des Schutzes von Ehe und Familie,
- ▶ der Kriminalprävention.

4.2 Abzug nur von Spenden

Gemeinnützige Körperschaften, die besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts B der Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (→ Anlage 3), verfolgen, können nur steuerbegünstigte Spenden empfangen. Hier sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren etc. vom Abzug ausgeschlossen. Der Grund: sie werden dem Verein unmittelbar geschuldet; zugleich wird mit ihnen regelmäßig das Recht auf Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erworben, so dass die Mitgliedsbeiträge etc. im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden.

Von der Unterscheidung zwischen aktiver oder bloßer passiver Mitgliedschaft wird aus Vereinfachungsgründen abgesehen.

Betroffen von der Einschränkung sind in erster Linie Vereine, die so genannte Freizeit Zwecke fördern.

Die in **Abschnitt B** enthaltenen allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke betreffen insbesondere den Bereich

- ▶ des Sports,
- ▶ der Förderung kultureller Betätigungen, die vornehmlich der Freizeitgestaltung dienen,
- ▶ der Heimatpflege und Heimatkunde,
- ▶ der Tierzucht,
- ▶ der Pflanzenzucht einschließlich der Kleingärtnerei,
- ▶ des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- ▶ der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- ▶ des Amateurfunkens,
- ▶ des Modellflugs einschließlich des Modellbaus,
- ▶ des Hundesports.

4.3 Kein Abzug bei Verlustausgleich

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es steuerbegünstigten Vereinen gestattet, einen ausnahmsweise im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstandenen Verlust mit Zuwendungen aus nicht gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenem Vermögen auszugleichen. (→ 20). Werden zum Zweck des Verlustausgleichs Mitgliedsumlagen usw. erhoben, sind diese generell vom Zuwendungsabzug ausgeschlossen.

5. Zuwendungsbestätigung

5.1 Amtliche Vordruckmuster

- 91 Mit der Zuwendungsbestätigung ist gegenüber dem Finanzamt der Nachweis über die Höhe und die Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Es handelt sich dabei um eine unverzichtbare materielle Voraussetzung für den Zuwendungsabzug. Die Zuwendungsbestätigung muss zwingend vom Zuwendungsempfänger nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt werden. Die Vordruckmuster sind von der Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt 1999 Teil I, S. 979 bekannt gemacht worden.

Die **Vordruckmuster** sowie ausführliche Hinweise zu ihrer Verwendung können auch im Internet unter www.fm.rlp.de abgerufen werden.

Je nachdem, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Geldzuwendung (→ Anlage 4) oder eine Sachzuwendung (→ Anlage 5) handelt, hat der Verein anhand des zutreffenden Vordruckmusters selbst eine auf ihn zugeschnittene Zuwendungsbestätigung zu erstellen.

Zuwendungsbestätigungen erkennt das Finanzamt nur an, wenn das vom Verein in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre bzw. das Ausstellungsdatum einer Vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt.

5.2 Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen

- 91a Als Nachweis genügt unter bestimmten Voraussetzungen eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person. Das angewandte Verfahren bedarf der Genehmigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes.

5.3 Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen

- 92 Für den Nachweis genügt – ohne betragsmäßige Begrenzung – der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen im Benehmen mit der Finanzverwaltung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein speziell eingerichtetes Spendenkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststelle oder eines Wohlfahrtsverbandes eingezahlt wird.

5.4 Zuwendungen bis 100 €

Für Zuwendungen bis 100 € reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn der Zuwendungsempfänger eine inländische Gebietskörperschaft ist. Ist der Zuwendungsempfänger eine gemeinnützige Körperschaft, müssen auf dem vom Empfänger hergestellten Überweisungsbeleg der steuerbegünstigte Zweck der Zuwendung und Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer (Gemeinnützigkeit) aufgedruckt sein. Zusätzlich muss angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Bei Geldeinzug per Lastschriftverfahren müssen die vorstehenden Angaben aus der Buchungsbestätigung hervorgehen.

5.5 Nachweispflichten und Satzungsverstöße

Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Neben Name und Anschrift des Zuwendenden sind der Zuwendungsbetrag und das Datum der Zahlung anzugeben. Der Verein hat ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren oder in elektronischer Form zu speichern. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und die Haftung des Zuwendungsempfängers (→ 99) zur Folge haben.

Die missbräuchliche Erteilung von Zuwendungsbestätigungen kann zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen.

6. Sach- und Aufwandsspenden

Wendet der Spender einem Verein an Stelle von Geld bestimmte Sachen zu (z. B. Sportgeräte, Trainingsanzüge, Musiknoten), bestimmt sich der Wert der **Sachspende** nach dem so genannten gemeinen Wert (Verkehrswert) des Wirtschaftsguts. Für Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen stammen, gelten Besonderheiten. Der Verkehrswert, das ist der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer, lässt sich bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig durch Vorlage der Einkaufsrechnung relativ einfach nachweisen. Schwieriger ist es, den Wert gebrauchter Gegenstände oder von Gegenständen, deren Anschaffung bereits eine Zeit zurück liegt, zu bestimmen. Anhaltspunkte bieten neben dem Neupreis das Alter und der Erhaltungszustand der Sache. Erforderlich für die Ermittlung des maßgebenden Wertes werden regelmäßig ergänzende Angaben des Spenders sein. Voraussetzung ist stets, dass die Wirtschaftsgüter noch einen gewissen Marktwert haben. Bei gebrauchten Kleidungsstücken (Altkleidern) etwa dürfte dies fraglich sein.

- 96 Verzichten Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt sind, oder sonstige Personen auf den ihnen zustehenden Ersatz für ihre Aufwendungen (z. B. Helferlöhne, Fahrtkosten), kann es sich um steuerlich abzugsfähige **Aufwandsspenden** handeln. Voraussetzung ist, dass der so genannte Aufwendersatzanspruch bzw. Lohnanspruch durch Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss ernsthaft eingeräumt worden ist, und zwar bevor mit der betreffenden Tätigkeit begonnen wurde. Der Erstattungsanspruch darf nicht unter der Bedingung eingeräumt worden sein, dass das Vereinsmitglied oder die sonstige Person auf die Erstattung zu Gunsten des Vereins verzichtet oder sich zur unmittelbaren Wiedereinzahlung verpflichtet. Außerdem gilt: Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts wirtschaftlich überhaupt in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendersatz bzw. Lohn zu leisten.

Die Zuwendungsbestätigung ist nach dem Muster für Geldzuwendungen (→ Anlage 4) mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Sowohl bei den Sachzuwendungen als auch beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen (→ 94) die Grundlagen für den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Wert ergeben.

Keine abziehbaren Zuwendungen sind dagegen Nutzungen und Leistungen, wie etwa die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder die ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistung.

7. Höhe des Zuwendungsabzugs

- 97 Der Spender kann Zuwendungen nur innerhalb der in § 10 b Einkommensteuergesetz bzw. § 9 Körperschaftsteuergesetz genannten Höchstgrenzen bei der Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abziehen.

Der Zuwendungshöchstbetrag beläuft sich für die im Kalenderjahr geleisteten Zuwendungen grundsätzlich auf 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Unternehmen können, wenn dies für sie günstiger ist, ihre Zuwendungen bis zu 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne abziehen.

Für Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Höchstbetrag um weitere 5 % auf 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

- 98 Übersteigt eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 € die vorstehenden Höchstgrenzen und dient sie der Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, **kann** der übersteigende Betrag zunächst auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen und dort bis zum Höchstbetrag abgezogen werden. Ein danach verbleibender Rest **ist** auf die fünf folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und dort bis zu den entsprechenden Höchstsätzen abziehbar.

8. Vertrauensschutz und Haftung

Ein gutgläubiger Steuerpflichtiger darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen, es sei denn, dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Damit bleibt der einmal gewährte Zuwendungsabzug selbst dann erhalten, wenn sich später herausstellt, dass die Zuwendung vom Verein zweckentfremdet verwendet wurde.

Der Empfänger der Zuwendung haftet für den Steuerausfall, wenn er unrichtige Zuwendungsbestätigungen ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten (→ 94) können ebenfalls eine Haftung des Zuwendungsempfängers zur Folge haben. Haftungsschuldner kann sowohl der Verein selbst als auch ein Vorstandsmitglied (z. B. der Kassierer) sein.

Für die entgangene Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat der Haftungsschuldner ohne Rücksicht auf die tatsächliche Summe stets pauschal mit 40 % des zugewendeten Betrags aufzukommen. Für entgangene Gewerbesteuer beträgt die Spendenhaftung pauschal 10 %. Darüber hinaus kann das Entstehen eines Haftungstatbestandes den Verlust der Gemeinnützigkeit (→ 94) zur Folge haben.

9. Sponsoring-Aufwendungen

Zum Begriff des Sponsoring → 28a.

Steuerlich kann es sich bei den Aufwendungen des Sponsors entweder um Betriebsausgaben, Spenden oder nicht abziesbare Kosten der Lebensführung handeln.

Die Aufwendungen können in der Regel ohne Höchstgrenze als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn dem Sponsor durch seine Zuwendungen wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Solche wirtschaftlichen Vorteile bestehen insbesondere in der Sicherung und Erhöhung des unternehmerischen Ansehens. Sie können etwa angenommen werden, wenn der Gesponserte mit werbewirksamen Hinweisen z. B. auf Plakaten oder in Programmheften auf den Sponsor hinweist. Das gleiche gilt, wenn der Sponsor vom Gesponserten die Möglichkeit erhält, den Rahmen der gesponserten Veranstaltung selbst zu nutzen, um werbewirksam auf seinen Beitrag hinzuweisen. Allerdings dürfen dabei der Wert der Leistung und Gegenleistung (Werbebemaßnahme, Werbenutzungsrecht) nicht in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen.

Zuwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Lebensführungskosten darstellen, sind dann als Spenden zu behandeln, wenn sie zur Förderung eines steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecks erbracht werden und kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung darstellen (z. B. Werbebemaßnahme) bzw. wenn die Gegenleistung in Relation zur Zuwendung nur vergleichsweise unbedeutend ist. Die Abzugsvoraussetzungen und der Zuwendungshöchstbetrag bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen (→ 84 bis 98).

Die folgende alphabetische Übersicht beinhaltet eine Auswahl von häufig vorkommenden gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Satzungszwecken. In den beiden letzten Spalten ist durch + vermerkt, ob Spenden und gegebenenfalls Zuwendungen wie Mitgliedsbeiträge (einschließlich Aufnahmegebühren und Mitgliedsumlagen) zum steuerlichen Spendenabzug berechtigt sind.

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit	Zuwendungsabzug möglich für:	
		Spenden	Mitgliedsbeiträge (siehe oben)
Abfallbeseitigung	ja	+	+
Abrüstung	nein		
Altersfürsorge	ja	+	+
Altlastensanierung	ja	+	+
Amateurfunk	ja	+	
Angeln ¹	ja	+	+
Aquarienkunde	ja	+	
Arbeitslosenhilfe ²	ja	+	ggf. +
Arbeitsschutz	ja	+	+
Astrologie	nein		
Atomkraftsicherheit	ja	+	+
Ausbildungsplatzbeschaffung	ja	+	+
Auto-/Motorradtouristik	nein		
Ballonfahren ³	ja	+	
Berufsbildung	ja	+	+
Berufssport	nein		
Betriebssport ⁴	ja	+	
Bibliotheken	ja	+	+
Bier brauen	nein		
Bildung	ja	+	+
Bonsaikunst	ja	+	
Brauchtumpflege	ja	+	
Bundesligafußball	nein		
Bürgerinitiativen ⁵	ja	+	ggf. + ⁵
CB-Funk	ja	+	
Country- und Westernvereine	nein		
Dart-Sport	ja	+	
Denkmalpflege	ja	+	+
Dialyse ¹¹	ja	+	+
Drachenflug	ja	+	

Ehrenmale	ja	+	+
Eisenbahnvereine	ja ⁶	+	
Entwicklungshilfe	ja	+	+
Erholung ⁷	nein		
Erziehung	ja	+	+
Feuerbestattung	nein		
Feuerschutz	ja	+	+
Film- und Fotoklubs ⁸	nein		
Flüchtlingshilfe	ja	+	+
Flugrettung	ja	+	+
Freikörperkultur ⁹	nein		
Freiwilligenagenturen	ja ¹²	+	+
Fremdenverkehr	nein		
Fürsorge	ja	+	+
Gedenkstätten	ja	+	+
Geselligkeit	nein		
Gesundheitswesen	ja	+	+
Gleichberechtigung	ja	+	+
Gotcha	nein		
Hallenbau	nein		
Heimatspflege und Heimatkunde	ja	+	
Hundesport	ja	+	
Internationale Gesinnung	ja	+	+
Internetvereine	ja ¹⁰	+	+
Jugendpflege	ja	+	+
Jugendsekten	nein		
Kameradschaftshilfe und -pflege	nein		
Karneval	ja	+	
Karten- und Brettspiele (Bridge, Go)	nein		
Katastrophenschutz	ja	+	+
Kleingärtnerei	ja	+	
Kleintierzucht	ja	+	
Kochen	nein		
Kommunale Kinos	nein ¹³		
Konzerte	ja	+	ggf. + ¹⁴
Krankenhäuser	ja	+	+
Kriegsgräberfürsorge/			
Kriegsopferfürsorge	ja	+	+
Kriminalprävention	ja	+	+

Kultur	ja	+	regelmäßig + ¹⁴
Kunst	ja	+	+
Küstenschutz	ja	+	+
Landschaftsschutz	ja	+	+
Literatur	ja	+	+
Modellbau	ja	+	
Modellflug	ja	+	
Motorsport	ja	+	
Müllverbrennung	ja	+	+
Museen	ja	+	+
Musik	ja	+	ggf. + ¹⁴
Nationalsoz. Traditionsvereine	nein		
Naturschutz	ja	+	+
Offene Kanäle	ja	+	ggf. + ¹⁵
Oldtimer ¹⁶	nein		
Paintball	nein		
Pflanzenzucht	ja	+	
Politische Betätigung ¹⁷	nein		
Pool-Billard ¹⁸	ja	+	
Reit- und Fahrvereine ¹⁹	ja	+	
Religiöse Zwecke	ja	+	+
Rettung aus Lebensgefahr	ja	+	+
Rundfunkvereine	ja	+	ggf. + ¹⁵
Sammeltätigkeiten (z. B. Briefmarken, Münzen, Steine, Autogramme)	nein		
Nachbarschaftsvereine	nein		
Schach	ja	+	
Schulen/Kindergärten in freier Trägerschaft	ja	+	+
Schützenvereine	ja ²⁰		
Schutz von Ehe und Familie	ja	+	+
Sekten	nein		
Seuchenbekämpfung	ja	+	+
Skat	nein		
Soldaten- und Reservistenbetreuung	ja	+	+
Soziale Marktwirtschaft	nein		
Sport	ja	+	
Strafgefangenenfürsorge	ja	+	+

Studentenhilfe	ja	+	+
Tanzen	ja ²¹	+	
Terrarienkunde	ja	+	
Theater	ja	+	+ ¹⁴
Tierschutz	ja	+	+
Tierseuchenbekämpfung	ja	+	+
Tierzucht	ja	+	
Tischfußball	nein		
Toleranz	ja	+	+
Touristik	nein		
Umweltschutz	ja	+	+
Unfallverhütung	ja	+	+
Verbraucherberatung	ja	+	+
Verbraucherschutz	ja	+	+
Verkehrssicherheit	ja	+	+
Völkerverständigung	ja	+	+
Volksbildung	ja	+	+
Volksbühnen	ja	+	+ ¹⁴
Weltanschauungsgemeinschaften	ja	+	+
Wirtschaftsförderung	nein		
Wissenschaftliche Zwecke	ja	+	+
Wohlfahrtspflege	ja	+	+
Wohnungsvermietung	nein		
Zivilschutz	ja	+	+

- 1 gemeinnützigkeitsschädlich wäre die Durchführung von Wettfischveranstaltungen
- 2 regelmäßig kein besonders förderungswürdig anerkannter Zweck; im Rahmen von Hilfsorganisationen oder bei allgemeiner therapeutischer Betreuung mildtätig oder gemeinnützig und empfangsberechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge
- 3 wenn wettkampfmäßig betrieben
- 4 wenn sich die Förderung nicht auf die Belegschaft eines Unternehmens beschränkt
- 5 wenn ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird; ggf. nur Spendenabzug, wenn ein besonders förderungswürdiger Zweck i. S. d. Abschnitt B gegeben ist
- 6 gemeinnützig, wenn Modellbau betrieben wird
- 7 Erholungsheim kann Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege sein
- 8 gemeinnützig, wenn Förderung der Kultur
- 9 gemeinnützig, wenn Förderung des Sports Satzungszweck ist
- 10 wenn Zweck die Förderung der Volksbildung und nicht Förderung privat oder wirtschaftlich betriebener Datenkommunikation

- 11 nur gemeinnützig, wenn Mitglieder, z. B. Ärzte, hieraus keine Wettbewerbsvorteile erlangen
- 12 wegen Förderung der Bildung
- 13 Gemeinnützigkeit denkbar, wenn in gesamte Kulturarbeit der Kommune integriert
- 14 soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient
- 15 z. B. bei Förderung der Volks- und Berufsbildung
- 16 Gemeinnützigkeit denkbar, wenn (technisch-) kultureller Zweck verfolgt wird
- 17 die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen ist im Einkommensteuergesetz (§ 10 b Abs. 2 u. § 34g EStG) gesondert geregelt
- 18 wenn sportmäßig betrieben
- 19 bei Förderung des Amateurreisports
- 20 gemeinnützig, wenn ausschließlich Förderung des Schießsports
- 21 gemeinnützig, wenn turnier- und sportmäßig betrieben

Mustersatzung (nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen)

§ 1

Die Chorgemeinschaft Bombach (e. V.) mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige¹⁾ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik²⁾.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie Durchführung von Konzerten³⁾.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bombach⁴⁾, die es ausschließlich für gemeinnützige⁵⁾ Zwecke zu verwenden hat⁶⁾.

- 1) Anstelle von gemeinnützigen Zwecken treten bei mildtätigen oder kirchlichen Vereinen die entsprechenden Zwecke.
- 2) Die in Anlage 1 im alphabetischen Katalog angegebenen Zwecke erscheinen jeweils für die betroffenen Vereine an der o. a. Stelle der einschlägigen Satzung.
- 3) Die bloße Zweckangabe muss an dieser Stelle durch die Art und Weise der Verwirklichung des Zweckes ergänzt werden, z. B. bei: Kunstvereinen durch Pflege der Kunstsammlungen in einer bestimmten Gemeinde, Umweltvereinen durch Errichtung eines Naturschutzgebietes in ..., Sportvereinen durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in ... sowie die Errichtung von Sportanlagen, Jugendpflegevereinen durch Unterhaltung eines Kinder- und Jugendheimes in ...
- 4) Anstelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts kann auch eine andere private steuerbegünstigte Körperschaft angegeben werden, z. B. der gemeinnützige Landesmusikverband.
- 5) Bei entsprechenden Zwecken muss hier „kirchlich“ oder „mildtätig“ eingesetzt werden.
- 6) Folgende Alternativen zum obigen § 5 sind zulässig:

Alternative 1:

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an die steuerbegünstigte Körperschaft „...“ zwecks Verwendung für die Pflege des Chorgesangs (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen⁵⁾ Zwecks).

Alternative 2: Falls Verwendungszweck noch nicht angegeben werden kann:

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz anerkannt sind (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

ABSCHNITT A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Deutscher Blindenverband e. V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner e. V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

ABSCHNITT B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Amtliches Vordruckmuster für die Bestätigung eines **Mitgliedsbeitrags/einer Geldzuwendung** durch eine gemeinnützige Körperschaft

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt/nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes StNr., vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Amtliches Vordruckmuster für die Bestätigung einer **Sachzuwendung**
durch eine gemeinnützige Körperschaft

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes
StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt/nach
dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes
StNr., vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9
des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
e. V.	eingetragener Verein
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
ff	folgende
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
o. g.	oben genannt
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
zzgl.	zuzüglich

Hinweis

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen ist das auf Kosten der juristischen Präzision geschehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern, das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen. Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an sein Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertreter der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwälte und auch die Lohnsteuerhilfevereine.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz,

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Telefon 06131/16 43 92, 16 51 65, 16 51 55
www.fm.rlp.de

Redaktion:
Ingo Graffe, Rainer Riedel,
Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung:
eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustrationen: Julia Beltz

Titelbild: Klaus Ruhsam

Druckerei: Printec GmbH

6. Auflage
Stand: September 2004 – Nachdruck Januar 2006

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06 131/164392

www.fm.rlp.de